

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkB1)

INHALTSVERZEICHNIS

34. Jahrgang 1980

Ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 1980

Heft 19

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkB1 1980	Seite
-----	-------	-----------	-------

Allgemeine Angelegenheiten

257	10. 9. 1980	Richtlinien für die Zulassung des Baumusters von Tankcontainern zur Beförderung gefährlicher Güter (TC-Zulassungsrichtlinien - R 001 -)	672
-----	-------------	---	-----

Straßenverkehr

258	10. 9. 1980	Änderung der Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien) vom 20. November 1970 (VkB1 S. 887)	678
-----	-------------	--	-----

259	4. 9. 1980	Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO); hier: Wohnwagen hinter Lastkraftwagen	678
-----	------------	--	-----

260	18. 9. 1980	Bekanntmachung Nr. 19/80 über Sonderabmachungen nach § 22a des Güterkraftverkehrsgesetzes	678
-----	-------------	---	-----

Binnenschifffahrt

261	11. 9. 1980	Schiffahrtpolizeiliche Verordnung über die Fahrt in den Mündungsstrecken der Ruhr und des Rhein-Herne-Kanals	679
-----	-------------	--	-----

262	12. 9. 1980 I.	Nachtrag zum Tarif für das Ufergeld in den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen bundeseigenen Häfen an den abgabepflichtigen nordwestdeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich	679
-----	----------------	---	-----

263	17. 9. 1980 I.	Nachtrag zum Tarif für das Ufergeld in den in Niedersachsen und Hessen gelegenen bundeseigenen Häfen an den nordwestdeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich	680
-----	----------------	--	-----

264	17. 9. 1980	Hinweis auf die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal	680
-----	-------------	--	-----

Nr.	Datum	VkB1 1980	Seite
-----	-------	-----------	-------

265	22. 9. 1980	Hiweis Verordnung Nr. 17/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 20. August 1980	680
-----	-------------	---	-----

Seeverkehr

266	11. 9. 1980	Ungültigkeitserklärung von Schiffsmeßbriefen	680
-----	-------------	--	-----

Straßenbau

267	26. 9. 1980	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1980 Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen	681
-----	-------------	--	-----

Aufgebote (nicht in Ausgabe B)

267a	15. 10. 1980	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe	
267b	15. 10. 1980	Aufbietung verlorener Führerscheine	
267c	15. 10. 1980	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge 718a-718rrrrrrr	

Nichtamtlicher Teil

Fahrzeugtechnik	713
Rechtsprechung	716

AMTLICHER TEIL**Allgemeine Angelegenheiten****Nr. 257 Richtlinien für die Zulassung des Baumusters von Tankcontainern zur Beförderung gefährlicher Güter (TC-Zulassungsrichtlinien – R 001 –)**

Bonn, den 10. September 1980
A 13/26.00.70-34

Die TC-Zulassungsrichtlinien vom 17. März 1975, bekanntgegeben im VkBl 1975 (S. 195), werden aufgehoben.

Nachstehend gebe ich die mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmten neuen „Richtlinien für die Zulassung des Baumusters von Tankcontainern zur Beförderung gefährlicher Güter (TC-Zulassungsrichtlinien – R 001 –)“

- zu Rn. 212 140 des Anhangs B 1b des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Neufassung der Verordnung vom 4. November 1977 (BGBl. II S. 1190), zuletzt geändert durch die 2. ADR-Änderungsverordnung vom 26. Februar 1980 (BGBl. II S. 133),
- zu Nummer 1.4 des Anhangs X der Internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID), Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) in der Neufassung 1977 der Anlage I (RID) vom 9. September 1977 (BGBl. II S. 778), zuletzt geändert durch 2. RID-Änderungsverordnung vom 26. Februar 1980 (BGBl. II S. 150),
- zu Rn. 212 140 des Anhangs B 1b der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509),

- zu Nummer 1.4 des Anhangs X der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Eisenbahn (Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE) vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1502),
- zu Abschnitt 13 der Allgemeinen Einleitung der Anlage A und Anhang III der Anlage B der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefahrgutVSee) vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017)

bekannt und bitte, bei der Zulassung der Baumuster von Tankcontainern sowie der Zulassung der Baumuster von ortsbeweglichen Tanks danach zu verfahren.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Keidel

Richtlinien

für die Zulassung des Baumusters von Tankcontainern zur Beförderung gefährlicher Güter (TC-Zulassungsrichtlinien – R 001 –)

1. Tankcontainer*) im Sinne dieser Richtlinien ist ein Beförderungsgerät, das den Begriffsbestimmungen für Tankcontainer nach den nachstehend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung
 - des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Neufassung der Verordnung vom 4. November 1977 (BGBl. II S. 1190), zuletzt geändert durch 2. ADR-Änderungsverordnung vom 26. Februar 1980 (BGBl. II S. 133),
 - der Internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID), Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr – CIM – in der Neufassung 1977 der Anlage I (RID) vom 9. September 1977 (BGBl. II S. 778), zuletzt geändert durch 2. RID-Änderungsverordnung vom 26. Februar 1980 (BGBl. II S. 150),
 - der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefahrgutVSee) vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017),
 - der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE) vom 23. August 1978 (BGBl. I S. 1502),
 - der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509)

und den Technischen Richtlinien zu den vorstehend genannten Rechtsvorschriften genügt.

Demzufolge haben Tankcontainer Absetzeinrichtungen wie Füße, Stützen oder Kufen und werden in gefülltem oder entleertem Zustand umgesetzt. Sie sind keine Gefäße wie z. B. Fässer, Flaschen, Flaschenbündel.

Tankcontainer dürfen nur nach einem Baumuster hergestellt werden, welches für die Beförderung der vorgesehenen gefährlichen Güter nach den vorgenannten Rechtsvorschriften – in der jeweils gültigen Fassung – zugelassen ist. Zuständige Behörde für die Zulassung der Baumuster ist die Bundesanstalt für Materialprüfung, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45 (BAM).

2. Grundlage für die Zulassung des Baumusters von Tankcontainern ist der Prüfbericht nach Nr. 7 einer Prüfstelle.
3. Der Antragsteller hat mit der Prüfung eine Prüfstelle nach Nr. 4 zu beauftragen. Der BAM ist gleichzeitig der Antrag auf Zulassung des Baumusters gemäß Anlage 1 zu übersenden.
- 3.1 Der Prüfauftrag kann sich auf Teilprüfungen, z. B. Prüfungen der Tanks, Prüfung von Rahmenwerken, erstrecken. Der Prüfauftrag

kann sich auf eine Größe oder auf mehrere gleichartige und im selben Werk hergestellte Größen (Baureihen) von Tankcontainern oder deren Tanks, Rahmenwerke oder Armaturen beziehen.

- 3.2 Mit dem Auftrag zur Prüfung sind der Prüfstelle folgende Angaben und Unterlagen in vierfacher Ausfertigung einzureichen:

- Firma und Anschrift des Antragstellers
- Baubeschreibung des Tankcontainers
- Vorgesehene Verwendung (Rechtsvorschrift, nach der die Zulassung erteilt werden soll)
- Vorgesehene Betriebsweise (z. B. Druckentleerung)
- die zu befördernden Stoffe oder Gruppen von Stoffen mit Angabe der Klasse und Ziffer – ggf. des Buchstabens der Stoffaufzählung – der Transportvorschriften, Dampfdruck und Dichte der Stoffe bei 50 °C
- für jeden zu befördernden Stoff oder Gruppe von Stoffen zur Beurteilung der Korrosion bzw. Korrosionsgeschwindigkeiten ein Nachweis gemäß den Technischen Richtlinien Tankcontainer 007
- Schematische Darstellung des Tankcontainers durch eine Baumusterskizze
- Schaltschema für Rohrleitungen und Armaturen
- Datenblatt, das kurzgefaßte Angaben über die wichtigsten Betriebsgrößen des Tankcontainers enthält
- Berechnung des Tanks
- Sämtliche zur Herstellung des Tankcontainers erforderlichen Zeichnungen einschl. einer Zusammenstellungszeichnung,
- ggf. Prüfnachweise für Bauteile aus bereits zugelassenen Baumustern
- Statischer Nachweis des Tankcontainers einschl. der Einrichtungen für Lastaufnahmemittel unter Berücksichtigung aller Kräfteeinwirkungen
- Armaturenliste mit Armaturenbeschreibung
- Nachweis der ausreichenden Bemessung der Sicherheitseinrichtungen (z. B. Be- und Entlüftung, Flammendurchschlagsicherungen, Berstscheiben, Sicherheitsventile)
- Zeichnung des Schildes am Tankcontainer
- Darstellung der sonstigen Kennzeichnung des Tankcontainers
- Firma und Anschrift des Herstellers des Tankcontainers mit der Bescheinigung über die nach den TRTC 005 durchgeführten Verfahrensprüfung
- Angaben darüber, wo das Baumuster besichtigt werden kann und wo es ggf. zur Prüfung bereitgehalten wird
- Erklärung darüber, daß das Baumuster den vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen werden darf
- Erklärung zur Übernahme der Prüfkosten gemäß den Gebührenordnungen.

4. Prüfstellen sind

- Bundesbahnzentralamt, Postfach 29 60, 4950 Minden (Westfalen)
- Germanischer Lloyd, Vorsetzen 32, 2000 Hamburg 11
- Technischer Überwachungs-Verein Baden e. V., Dudenstr. 28, 6800 Mannheim 1
- Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V., Kaiserstr. 14/16, 8000 München 40
- Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V., Loccumstr. 63, 3000 Hannover 81
- Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Am Grauen Stein, 5000 Köln.

5. Die BAM muß innerhalb vier Wochen dem Antragsteller und der Prüfstelle Mitteilung machen, wenn sie Änderungen für das beantragte Tankcontainerbaumuster wünscht.
6. Die Prüfstelle muß folgende Prüfungen durchführen:

*) Der Begriff „Tankcontainer“ stimmt überein mit dem in der GefahrgutVSee verwendeten Begriff „Ortsbewegliche Tanks“.

- 6.1 Ordnungsprüfung, bei der festgestellt wird, ob die erforderlichen Prüferunterlagen für das Tankcontainerbaumuster vorhanden sind.
- 6.2 Technische Prüfung, bei der eine Prüfung der Zeichnungen und Berechnungen sowie eine Bau- und Wasserdruckprüfung und eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstungsteile nach Maßgabe der Bestimmungen im Anhang zu diesen Richtlinien durchzuführen sind.
- Wenn der Tank und seine Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie zusammen einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden.
- Es muß ferner nachgeprüft werden, ob das Baumuster entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck den besonderen Anforderungen im Schienen-, Straßen- und Seeschiffsverkehr, wie sie im Anhang zu diesen Richtlinien festgelegt sind, genügt.
7. Die Prüfstelle faßt die Ergebnisse der Einzelprüfungen in einem Prüfbericht nach Muster der Anlage 2 zusammen und übersendet diesen an den Auftraggeber sowie in zweifacher Ausfertigung an die BAM. Zum Prüfbericht gehören die mit Prüfvermerk versehenen Unterlagen sowie ggf. Vorschläge der Prüfstellen für weitergehende Prüfungen bei der Serienfertigung.
8. Die BAM kann in Ausnahmefällen auch Prüfberichte anderer Stellen für die Zulassung anerkennen, sofern sie feststellt, daß die Prüfergebnisse den in der Bundesrepublik Deutschland geforderten gleichwertig sind.
9. Aufgrund des Prüfberichts entscheidet die BAM über die Zulassung des Baumusters nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter sowie nach dem internationalen Übereinkommen über sichere Container im grenzüberschreitenden Verkehr.
10. Die Zulassung ist entsprechend einem Muster nach Anlage 3 dem Antragsteller zu erteilen. Mit der Erteilung der Zulassung ist für jedes Baumuster eine Zulassungsnummer festzulegen. Sie besteht aus dem Buchstaben „D“ und einer Registriernummer, der die Buchstaben „TC“ anzufügen sind.
- In der Zulassung legt die BAM gleichzeitig die Kennzeichnung nach dem Gesetz vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (BGBl. 1976 II S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1977 (BGBl. II S. 41) (CSC) fest.
- Die BAM muß der beteiligten Prüfstelle einen Abdruck der Zulassungsbescheinigung übersenden.
11. Die BAM kann in der Zulassung fordern, daß ihr nach Ablauf eines Jahres mitgeteilt wird, wie viele Tankcontainer nach der Zulassung hergestellt worden sind. Sie kann ferner fordern, daß ihr alle schwerwiegenden Unfälle mit Tankcontainern, die nach einem zugelassenen Baumuster hergestellt wurden, mitgeteilt werden.
12. Soll von der Zulassung (einschließlich der dazugehörenden Unterlagen) abgewichen werden oder eine Ergänzung der zugelassenen Stoffe erfolgen, ist dies bei der BAM zu beantragen.

Anhang I zu den TC-Zulassungsrichtlinien – R 001 –

1. Allgemeines
- In diesem Anhang werden die Anforderungen bzw. Prüfungen¹⁾ an Baumustern von Tankcontainern, im folgenden „TC“ abgekürzt, aufgeführt, die sich aus den in den Nummern 1 und 6 genannten Bestimmungen der Richtlinien herleiten.

¹⁾ Bei den Prüfungen sind die vorgesehenen Prüflasten z. B. durch Füllen der TC mit Wasser und ggf. durch Zuladung aufzubringen und bei statischen Prüfungen mindestens 5 Minuten zu halten.

Alle TC für die Beförderung im Vollcontainer-Schiff müssen mit einem Rahmenwerk

≥ 20 Fuß nach ISO 1496/III 1974 IV²⁾

versehen sein und eine mindestens 6- bzw. 9fache Stapelung zulassen.

Für den Eisenbahnverkehr vorgesehene TC werden gemäß UIC-Merkblätter 590, 592-1, 592-2³⁾ in Kleincontainer und Mittelcontainer, in Transcontainer sowie in Großcontainer für den Eisenbahnverkehr eingeteilt. Von diesen sind nur die Transcontainer und die Klasse 1 der Großcontainer für den Landverkehr mit einem ISO-Rahmenwerk ausgerüstet. Die TC der Klasse 2 der Großcontainer für den Eisenbahnverkehr entsprechen nur in den Abmessungen ihrer Grundflächen den ISO-Containern 10 Fuß. Diese Container sind nicht stapelbar und nur von unten anhebbar.

Für den Straßenverkehr ergeben sich aus den §§ 30 bis 32 der StVZO spezielle Anforderungen, die die Fahrzeuge, die Befestigung der Tankcontainer und die Höchstmaße betreffen.

2. Prüfungen für alle TC

2.1 Bei der Prüfung der Zeichnungen und Berechnungen ist festzustellen, ob die TC hinsichtlich Werkstoff, Berechnung konstruktiver Gestaltung, Herstellung und Ausrüstung den in der Nummer 1 genannten Vorschriften genügen.

2.2 Bei der Bauprüfung ist festzustellen, ob die TC hinsichtlich Werkstoff, Abmessungen und Herstellungsverfahren den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Unterlagen entsprechen.

2.3 Bei der Wasserdruckprüfung ist zu prüfen, ob die TC bei dem vorgeschriebenen Prüfüberdruck ohne sichtbar bleibende Formänderung dicht sind.

2.4 Bei der Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit wird geprüft, ob die TC betriebsfertig ausgerüstet und ordnungsgemäß gekennzeichnet und dicht sind.

2.5 Für Bauteile, deren ausreichende Bemessung rechnerisch nicht sicher nachgewiesen werden kann, müssen Nachweise experimentell geführt werden.

3. Zusätzliche Prüfungen an TC mit ISO-Rahmenwerk

TC, die nach ISO 1496/III²⁾ gebaut sind, werden nachfolgenden Prüfungen unterzogen. Diese Prüfungen basieren auf den ISO-Empfehlungen 1496/III und den UIC-Merkblättern 592-1 und 592-2³⁾. Sie sollen den Nachweis erbringen, daß die TC allen während der üblichen Umsetzvorgänge und des Transportes auftretenden Belastungen standhalten. Nach keiner dieser Prüfungen dürfen bleibende Verformungen oder andere Abweichungen am Rahmenwerk auftreten, die die TC für ihre Verwendung unbrauchbar machen. Die für die Ladebehandlung, das Befestigen und – soweit vorhanden – für die Austauschbarkeit geltenden Abmessungen müssen nach den Prüfungen noch im Rahmen der festgelegten Toleranzen liegen.

Bei Prüfungen mit beladenen TC soll die Prüfkraft möglichst gleichmäßig verteilt sein. Bei den einzelnen Prüfbedingungen bedeuten die Kurzzeichen

- R – höchstes Bruttogewicht,
- P – höchste Nutzlast,
- T – Eigengewicht des Tankcontainers;
- R = P + T

3.1 Stapelprüfung

Die zu prüfenden leeren TC ruhen auf 4 starren Sockeln, die sich im Bereich der einzelnen unteren Eckbeschläge befinden.

²⁾ ISO = International Organization for Standardization

³⁾ UIC = Union Internationale des Chemins de Fer
UIC-Merkblatt 590, 10. Ausgabe vom 1. 1. 79

UIC-Merkblatt 592-1, 7. Ausgabe vom 1. 1. 79

UIC-Merkblatt 592-2, 4. Ausgabe vom 1. 7. 80

Vertrieb: Deutsches Institut f. Normung, Burggrafenstr. 4, 1000 Berlin 30

den. Die Sockel müssen in gleicher Höhe mittig unter den Eckbeschlägen liegen und annähernd die gleichen Abmessungen wie diese haben.

Es wird eine vertikale Belastung von 2,25 R entsprechend 6facher Stapelung, bei Großcontainern der Klasse 1 für den Landverkehr nach UIC-Merkblatt 592-2: 0,9 R entsprechend 3facher Stapelung, auf jeden der oberen Eckbeschläge oder von 4,5 R (1,8 R) auf jeden der Stirnwandeckbeschläge so aufgebracht, daß die Angriffsebenen der Kräfte waagrecht und während der Prüfung unverändert bleiben.

Die Kräfte sollen durch einen Eckbeschlag oder einen Sockel von gleicher Grundfläche aufgebracht werden. Jeder Sockel soll in der gleichen Richtung seitlich um 25,4 mm und in der Längsrichtung um 38 mm versetzt sein.

3.2 Hebeprüfung von oben

Die auf 2 R beladenen TC sollen an allen vier oberen Eckbeschlägen so angehoben werden, daß keine nennenswerten Beschleunigungs- oder Verzögerungskräfte entstehen.

Die Hubkräfte müssen wie folgt angreifen:

- bei TC von 20 Fuß, 30 Fuß oder 40 Fuß Länge senkrecht,
- bei TC von 10 Fuß Länge unter einem Winkel von 30° zur Senkrechten.

3.3 Hebeprüfung von unten

Die auf 2 R beladenen TC sollen an allen vier unteren Eckbeschlägen so angehoben werden, daß keine nennenswerten Beschleunigungs- oder Verzögerungskräfte entstehen. Die Hubkräfte sollen unter folgenden Winkeln zur Waagerechten angreifen:

- 30° bei TC von 40 Fuß Länge
- 37° bei TC von 30 Fuß Länge
- 45° bei TC von 20 Fuß Länge
- 60° bei TC von 10 Fuß Länge

Die Angriffslinie der Hubkraft und die Außenfläche des Eckbeschlages sollen keinesfalls mehr als 38 mm auseinanderliegen.

3.4 Längsbeanspruchungsprüfung

Die auf R beladenen TC sollen an zwei geeigneten starren Verankerungsstellen mit den unteren Öffnungen der unteren Eckbeschläge einer Stirnseite befestigt und einer Längsbeanspruchung von 2 R unterzogen werden. Die Beanspruchung soll zunächst als Druckkraft, dann als Zugkraft in den unteren Öffnungen der unteren Eckbeschläge des nicht verankerten Endes wirken.

3.5 Prüfung der Widerstandsfähigkeit

Die Prüfung der Widerstandsfähigkeit beinhaltet eine Prüfung des Bodenrahmens und der Tankauflagerung in Längs- und Querrichtung. Die nachfolgend aufgeführten Versuche können alternativ ausgeführt werden. Dabei sind Messungen derart durchzuführen, daß eine Beurteilung der Belastungen hinsichtlich der Vorgabe durch die Rechtsvorschriften möglich ist.

3.5.1 Dynamische Prüfung

Die auf R beladenen TC werden auf einen Tragwagen mit Stoßdämpfereinrichtung aufgesetzt und durch Abrollen auf zwei freistehende Prellbockwagen, deren Gesamtmasse $2 \times 40 = 80 \text{ t}$ beträgt, geprüft. Bei der Ablaufprüfung werden die TC zuerst beschleunigt und dann einer Verzögerung unterzogen. Die Prüfung ist je zweimal in beiden Laufrichtungen auszuführen.

3.5.2 Statische Prüfung

Der zu prüfende TC muß bis mindestens R belastet werden. Der TC ist mit seiner Längsachse senkrecht (3° Abweichung zulässig) aufzustellen:

- a) durch Auflagerung auf alle stirnseitigen Eckbeschläge,

- b) durch Auflagerung allein auf die zwei Bodenecken; die notwendige obere Abstützung darf keine senkrechten Kräfte aufnehmen.

Nach a) darf nur verfahren werden, wenn der Tank allein über die Bodengruppe mit dem Rahmenwerk verbunden ist.

3.5.3 Prüfung des Bodenrahmens und der Tankauflagerung in Querrichtung

Der auf R beladene TC soll mit seiner Querachse senkrecht gestellt werden; Auflagerung und Prüfverfahren müssen den Bestimmungen nach 3.5.2 entsprechen.

3.6 Prüfung der Quersteifigkeit des Rahmens

Die unteren Eckbeschläge der leeren TC sollen höhengleich auf 4 Stützen gestellt werden. Durch gebräuchliche Verankerungen der unteren Eckbeschläge sollen seitliche und vertikale Bewegungen der TC verhindert werden. Nur die den oberen Eckbeschlägen, an denen die Kräfte angreifen, diagonal gegenüberliegenden unteren Eckbeschläge dürfen seitlich befestigt sein. Kräfte von 150 KN sind getrennt oder gleichzeitig auf jeden der zwei oberen Eckbeschläge einer Rahmenwerks-Seite in einer Richtung aufzubringen, die sowohl zur Ebene der Grundfläche als auch zu den Ebenen der Rahmenwerks-Enden parallel verlaufen, und zwar zunächst in Richtung auf die Eckbeschläge hin, dann in entgegengesetzter Richtung.

3.7 Prüfung der Längssteifigkeit des Rahmens

Prüfung wie 3.6, jedoch Kraftaufbringung von je 75 KN getrennt oder gleichzeitig auf jeden der zwei oberen Eckbeschläge, die sowohl zur Ebene der Grundfläche als auch zu den Ebenen der Rahmenwerks-Seiten parallel verlaufen.

Die unteren Eckbeschläge sind dabei in Längsrichtung befestigt.

3.8 Prüfung der Greifkanten

Der TC, der gleichmäßig so beladen ist, daß seine Gesamtmasse 1,25 R beträgt, wird an den 4 Greifkanten mittig angehoben oder unterstützt. Die Auflageflächen an den Greifkanten müssen dabei jeweils $32 \times 254 \text{ mm}$ betragen. Hierbei dürfen die Sicherungsleisten nicht belastet werden.

3.9 Prüfung der Laufstege

Eine Belastung von 300 kg soll gleichmäßig auf eine Fläche des Laufsteiges von $600 \text{ mm} \times 300 \text{ mm}$ aufgebracht werden. Diese Fläche soll sich an der schwächsten Stelle des Laufsteiges befinden.

4. Zusätzliche Prüfungen an TC für den Eisenbahnverkehr mit einem nicht der ISO entsprechenden Rahmenwerk

4.1 Großcontainer der Kl. 2 nach UIC-Merkblatt 592-2³⁾, die mit Greifkanten ausgerüstet sind, müssen nach den Bestimmungen 3.8 geprüft werden.

Für die TC gelten die Bedingungen der Nummer 3 mit Ausnahme von 3.1 (Stapelprüfung), 3.2 (Hebeprüfung von oben), 3.6 (Prüfung der Quersteifigkeit) sowie 3.7 (Prüfung der Längssteifigkeit).

4.2 Mittelcontainer nach UIC-Merkblatt 590³⁾

4.2.1 Hebeprüfung von oben

- a) Die auf 1,25 R beladenen TC werden an den vier Umschlageinrichtungen so angehoben, daß die Hubkräfte unter einem Winkel von 30° zur Waagerechten angreifen.
- b) Die auf 1,25 R beladenen TC werden an zwei diagonal gegenüberliegenden Umschlageinrichtungen so angehoben, daß die Hubkräfte senkrecht angreifen.

³⁾ UIC = Union Internationale des Chemins de Fer

UIC-Merkblatt 590, 10. Ausgabe vom 1. 1. 79

UIC-Merkblatt 592-1, 7. Ausgabe vom 1. 1. 79

UIC-Merkblatt 592-2, 4. Ausgabe vom 1. 7. 80

Vertrieb: Deutsches Institut f. Normung, Burggrafenstr. 4, 1000 Berlin 30

4.2.2 Dynamische Prüfung des Untergestells und der inneren Widerstandsfähigkeit

4.2.2.1 Die TC werden mit ihrem Untergestell gegen einen festen Anschlag in Laufrichtung des Wagens gestellt oder mit ihren Befestigungseinrichtungen mit dem Wagen fest verbunden. Die Prüfung ist nach 3.5.1 durchzuführen.

Bei Gefahr des Kippens durch einen hohen Schwerpunkt der TC sind mindestens zwei gleiche TC fest miteinander zu verbinden.

4.2.2.2 Pa(Porteur amenagé)-Container – auf R beladen – müssen 4 aufeinanderfolgende Auflaufstöße gegen Prellbockwagen (wie beschrieben unter 3.5.1) mit wachsender Geschwindigkeit bis 11 km/h ertragen können. Die Befestigungseinrichtungen werden zusätzlich mit einer Auflaufgeschwindigkeit von 15 km/h geprüft. Bei den Auflaufstößen bis zu einer Geschwindigkeit von 11 km/h werden Verformungen des Containers bis zu einem Wert von 5 mm zugelassen, vorausgesetzt, daß die Transporteignung des Containers nicht in Frage gestellt wird. Bei Auflaufgeschwindigkeiten von 15 km/h darf an den Befestigungseinrichtungen kein Bruch eintreten.

4.2.3 Prüfung der Laufstege (sofern vorhanden)
Gleiche Bedingungen wie 3.9.

4.3 Kleincontainer nach UIC-Merkblatt 590³⁾

4.3.1 a) Die auf 1,25 R beladenen TC werden an zwei gegenüberliegenden Umschlageinrichtungen so angehoben, daß die Hubkräfte unter einem Winkel von 45° zur Waagerechten angreifen.

b) Die auf 1,25 R beladenen TC werden an einer Umschlageinrichtung angehoben.

4.3.2 Dynamische Prüfung des Untergestells und der inneren Widerstandsfähigkeit.
Gleiche Bedingungen wie 4.2.2.

Anlage 1 zur R 001

Antrag auf Zulassung des Baumusters eines Tankcontainers zur Beförderung gefährlicher Güter

1. Hiermit beantrage(n) ich (wir)

(Name und Anschrift des Antragstellers)

die Zulassung des im beigefügten Prüfauftrag vom (einschließlich Anlagen) beschriebenen Baumusters eines Tankcontainers zur Beförderung folgender gefährlicher Güter

(Bezeichnung der Güter – Angabe der in der Stoffaufzählung der Transportvorschriften aufgeführten Benennung, Klasse, Ziffer, Buchstabe)

nach den Vorschriften

der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)*)

des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)*)

der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE)*)

der internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID)*)

der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefahrgutVSee)*)

³⁾ UIC = Union Internationale des Chemins de Fer

UIC-Merkblatt 590, 10. Ausgabe vom 1. 1. 79

UIC-Merkblatt 592-1, 7. Ausgabe vom 1. 1. 79

UIC-Merkblatt 592-2, 4. Ausgabe vom 1. 7. 80

Vertrieb: Deutsches Institut f. Normung, Burggrafenstr. 4, 1000 Berlin 30

*) Nichtzutreffendes streichen

2. Hersteller des Baumusters und der danach zu fertigen Tankcontainer ist (sind):

2.1 (Tank)

(Name und Anschrift)

2.2 (Tankarmaturen)

(Name und Anschrift)

2.3 (Rahmenwerk)

(Name und Anschrift)

2.4 (Zusammenbau)

(Name und Anschrift)

3. Die Prüfungen nach Nr. 4 der R 001 werden durchgeführt von

4. Ich (wir) erkläre(n) uns mit der Übernahme der Kosten für die Zulassung bereit.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2 zur R 001

Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tankcontainers gemäß Anhang B. 1b der Anlage B ADR/GGVS, Anhang X RID/GGVE, Abschnitt 13 der AE der Anlage A der GefahrgutVSee, Anlage B der GefahrgutVSee.

1. Prüfstelle: _____

2. Antragsteller: _____

3. Hersteller des Tankcontainers: _____

4. IMCO-Tanktyp: _____ / ISO-Typ: _____

5. Gewichte

Zulässiges Gesamtgewicht: _____

Prüfgewicht: _____

Leergewicht: _____

6. Tank

Form: Zylindrisch – kofferförmig – elliptisch – sonstige.

Bauart: Einwandig – doppelwandig – selbsttragend – wärmeisoliert – beheizbar.

Berechnet nach: _____

Tankwerkstoff: _____

ggf. Auskleidung, Beschichtung: _____

Wanddicken Mantel: _____ / _____ mm

(erforderlich/ausgeführt) Böden: _____ / _____ mm

Trennwände: _____ / _____ mm

Deckel: _____ / _____ mm

Korrosionszuschlag: _____ mm

Angewendete Schweißverfahren: _____

Nahtformen: _____

Schweißnahtkoeffizient: _____

Hersteller des Tanks: _____

Herstellnummer: _____ Baujahr: _____

Gesamtinhalt: _____ l

Abteile

Inhalt der Abteile: _____ l 1. _____ l 2. _____ l

3. _____ l 4. _____ l 5. _____ l 6. _____ l

Berechnungstemperatur: _____ °C

Berechnungsüberdruck: _____ bar

Betriebsüberdruck:

Innen: _____ bar

Außen: _____ bar

Prüfüberdruck: _____ bar

7. Tankarmaturen:

8. Rahmenwerk

Rahmenart: ISO (geschlossen, Beam)

andere Rahmen: _____

Hersteller des Rahmens (ohne Tank)

Hauptabmessungen: _____

Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk:

geschweißt – geschraubt –

sonstige:

9. Antragsunterlagen:

Folgende Prüfunterlagen wurden eingereicht:

- Firma und Anschrift des Antragstellers
- Baubeschreibung des Tankcontainers
- vorgesehene Verwendung (nach der die Zulassung erteilt werden soll, Rechtsvorschriften)
- vorgesehene Betriebsweise (z. B. Druckentleerung)
- die zu befördernden Stoffe oder Gruppen von Stoffen mit Angabe der Klasse und Ziffer – ggf. des Buchstabens der Stoffaufzählung – der Transportvorschriften, Dampfdruck und Dichte der Stoffe bei 50 °C
- für jeden zu befördernden Stoff oder Gruppe von Stoffen zur Beurteilung der Korrosion bzw. Korrosionsgeschwindigkeit einen Nachweis gemäß TRTC 007
- Schematische Darstellung des Tankcontainers durch eine Baumusterskizze
- Schaltschema für Rohrleitungen und Armaturen
- Datenblatt, das kurzgefaßte Angaben über die wichtigsten Betriebsgrößen des Tankcontainers enthält
- Berechnung des Tanks
- Sämtliche zur Herstellung des Tankcontainers erforderlichen Zeichnungen einschl. einer Zusammenstellungszeichnung

Zeichnungsnummer	Stand (Datum)	Bezeichnung	Urheber (Zeichnung her- stellende Fa.)

- ggf. Prüfnachweise für Bauteile aus bereits zugelassenen Baumustern
- Statischer Nachweis des Tankcontainers einschl. der Einrichtungen für die Lastaufnahmemittel unter Berücksichtigung aller Kräfteeinwirkungen
- Armaturenliste mit Armaturenbeschreibung
- Nachweis der ausreichenden Bemessung der Sicherheits-einrichtungen (z. B. Be- und Entlüftung, Flammendurchschlagsicherung, Berstscheiben, Sicherheitsventile)
- Zeichnung des Schildes am Tankcontainer
- Darstellung der sonstigen Kennzeichnung des Tankcontainers
- Firma und Anschrift des Herstellers des Tankcontainers mit der Bescheinigung über die nach TRTC 005 durchgeführten Verfahrensprüfung
- Angaben darüber, daß das Baumuster den vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen werden darf
- Erklärung zur Übernahme der Prüf- und Zulassungskosten gemäß den Gebührenverordnungen.

10. Prüfungen:

Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Baumusterprüfung durchgeführt:

Ja Nein Bemerkungen

10.1 Ordnungsprüfung:

Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit

10.2 Technische Prüfung

10.2.1 Vorprüfung:

Prüfung der Zeichnungen, Stückliste, Berechnungen, Beschreibungen

Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Anforderungen der Vorschriften nach GGVS / ADR / GGVE / RID / GefahrgutVSee (IMDG-Code)

10.2.2 Bauprüfung:

Prüfung der Ausführung, insbesondere

– Maßprüfung

– zerstörungsfreie Prüfung, Art

Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit

Arbeitsprüfung (mitgeschweißte Probestücke)

Einsichtnahme in Werkstoffnachweise, Bescheinigungen, Berichte über zerstörungsfreie Prüfungen und Arbeitsprüfungen, Zeichnungen, Stücklisten, Schemata

10.2.3 Druckprüfung:

Prüfmedium

Prüfüberdruck bar

Standzeit

10.2.4 Abnahmeprüfung:

Vollständigkeit und

Anordnung der Armaturen

Funktions- und Dichtheitsprüfung der Armaturen

11. Prüfergebnis:

11.1 Die Prüfungen nach Nr. 10 ergaben, daß das Baumuster des Tankcontainers den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach GGVS / ADR / GGVE / RID / GefahrgutVSee (IMDG-Code) für die Beförderung folgender Güter oder Gruppen von Gütern entspricht:

Bezeichnung	Klasse	Ziffer UN-Nr. IMDG-Code Seite	Dichte (kg/dm³)	Dampfdruck bei 50 °C (bar)

12. Vorschläge für Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen werden für die Bauartzulassung vorgeschlagen:

12.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses Baumuster und die diesem Baumuster nachgebauten Tankcontainer beträgt _____ Jahre.

- 12.2 Jeder Tank ist auf einem Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit:
13. Im Anhang zu diesem Bericht sind Angaben zum Prüfverlauf enthalten, wie ggf. weitere Unterlagen über durchgeführte Messungen und Berechnungen.

_____, den _____

Prüfstelle: _____

Anlage 3 zur R 001

(Zulassungsbehörde)

Zulassung

des Baumusters eines Tankcontainers mit der Zulassungsnummer D / _____ /

1. Hiermit wird nach GGVS / ADR / GGVE / RID / GefahrgutVSee

Herrn/Frau/Firma

(Name und Anschrift des Antragstellers)

für das in der Anlage beschriebene Baumuster eines Tankcontainers (Name des Herstellers, Typenbezeichnung des Herstellers und der Zulassungszeichnung) die Zulassung zur Beförderung folgender gefährlicher Güter erteilt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung (Angabe der in der Stoffaufzählung der Transportvorschriften aufgeführten Benennung)	Klasse, Ziffer, Buchstabe
----------	--	---------------------------

2. Es wird hiermit bescheinigt, daß das nach dem beigelegten Prüfbericht einschließlich Anhängen (Anlagen) gefertigte Baumuster eines Tankcontainers für die Beförderung der unter Nr. 1 aufgeführten gefährlichen Güter geeignet ist und den Ausrüstungsvorschriften der/des GGVS / ADR / GGVE / RID / GefahrgutVSee entspricht.

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Tankcontainer sind nach den beigelegten, mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen.

- 3.2 Jedes/jeder/jede nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor der Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle ... Jahre den nach der/dem GGVS / ADR / GGVE / RID / GefahrgutVSee vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen. Die Tankcontainer dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 3.3 Jeder Tank ist auf einem Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit _____

- 3.4 Sonstiges: _____

- 3.5 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum _____

4. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(VkBl 1980 S. 672)

Straßenverkehr

Nr. 258 Änderung der Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien) vom 20. November 1970 (VkBl S. 887)

Bonn, den 10. September 1980
StV 11/36.10.15-06

Nach Artikel 1 Nr. 7 und 18 der Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. November 1979 (BGBl. I S. 1794) umfaßt die Fahrerlaubnisprüfung der Klasse 4 ab 1. Januar 1981 auch eine praktische Prüfung. Grundsätzlich sind die Grundfahrlübungen für Klasse 1 bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung auch von Bewerbern der Klasse 4 zu fordern; wegen der geringen Höchstgeschwindigkeit dieser Fahrzeuge und anderer technischer Ausstattung sind jedoch folgende mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmte Änderungen der Prüfungsrichtlinien vom 20. November 1970 (VkBl S. 887), zuletzt geändert durch Verlautbarung vom 6. Februar 1980 (VkBl S. 149) in Abschnitt III. B, Buchstabe d, Nr. 16 erforderlich:

- Die Überschrift der Nummer 16 erhält folgende Fassung:
„Grundfahrlübungen für Klassen 1 und 4“
- In Nummer 16.1 wird am Schluß folgender Satz angefügt:
„Wenn Fahrzeuge der Klasse 4 keinen Ständer haben, wird auf die Übung „Aufstellen und Herunternehmen vom Ständer“ verzichtet“.
- In Nummer 16.6.1 werden in Satz 1 die Worte „etwa 50 km/h“ durch die Worte „etwa 50 km/h (Klasse 1) bzw. 40 km/h (Klasse 4)“ ersetzt.
- Die Überschrift der Nummer 16.6.2 wird durch den Klammerzusatz „(nur für Klasse 1)“ ergänzt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Freier

(VkBl 1980 S. 678)

Nr. 259 Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO); hier: Wohnwagen hinter Lastkraftwagen

Bonn, den 4. September 1980
StV 12/36.42.30

Die Frage, ob ein Zug, bestehend aus einem Lkw und einem Wohnanhänger, unter das Sonntagsfahrverbot fällt (§ 30 Abs. 3 StVO), wurde mit den zuständigen obersten Landesbehörden mit folgendem Ergebnis erörtert:

- Auch „Wohnwagen“ fallen unter den Begriff der Anhänger, somit auch unter das Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO („Anhänger hinter Lastkraftwagen“). Auf die Art des Anhängers kommt es dabei nicht an.
- In wichtigen Fällen kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 46 StVO eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Freier

(VkBl 1980 S. 678)

Nr. 260 Bekanntmachung Nr. 19/80 über Sonderabmachungen nach § 22a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 18. September 1980
I A – 081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Zehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0440
(VkB I 1977 S. 468, zuletzt geändert 1980 S. 494)
Die Sonderabmachung gilt nunmehr bis zum 30. Juni 1981
Die Änderung wurde am 25. Juni 1980 vereinbart und wirksam.

2. Änderung der Sonderabmachung Nr. 0774
(VkB I 1978 S. 434)
Das Beförderungsentgelt beträgt 5,50 DM/100 kg
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
Die Änderung wurde am 26. August 1980 vereinbart und wirksam.

3. Achte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0787
(VkB I 1979 S. 95, zuletzt geändert 1980 S. 537)
In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg			
	15 t	20 t	23 t	24 t
von Bremen				
nach Ahlen	3,50	3,18	3,06	3,04
Duisburg	4,31	3,92	3,76	3,74
Schmallenberg	4,71	4,28	4,11	4,09

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 22. August 1980 vereinbart und wirksam.

4. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 938
(VkB I 1979 S. 521, geändert 1979 S. 777)
In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Hamburg	
nach Rosbach v. d. Höhe	5,06
Hungen	5,40
Dietzenbach	5,60
Wiesloch	5,65
Frankfurt am Main	5,68
Stuttgart	6,18
Böblingen, Fellbach	6,21
Neckarsulm	6,24
Heilbronn, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern	6,28
München	7,61
Eching Kr. Freising, Neufahrn Kr. Freising	7,64
Poing	7,69

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 12. August 1980 vereinbart und wirksam.

5. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 939
(VkB I 1979 S. 521, geändert 1979 S. 777)
Die Güterart wurde erweitert um Obstkonserven von Mango- und Kiwifrüchten.

Die Änderung wurde am 19. August 1980 vereinbart und wirksam.

6. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Sonderabmachung Nr. 0543 (VkB I 1979 S. 797) ist ab 17. Januar 1980 unwirksam.

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Im Auftrag

Dr. Trinkaus

(VkB I 1980 S. 678)

Binnenschifffahrt

Nr. 261 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über die Fahrt in den Mündungstrecken der Ruhr und des Rhein-Herne-Kanals*)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten berei-

nigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178), der zuletzt durch die Verordnung vom 10. August 1977 (BGBl. I S. 1541) geändert worden ist, und § 1.22 Nr. 3 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178 – Anlageband –) wird verordnet:

§ 1

Abmessungen der Schubverbände

Abweichend von § 15.02 – WK – Nr. 1 BinSchStrO dürfen Schubverbände bis zu einer Länge von 193 m und einer Breite von 22,80 m die Mündungstrecke der Ruhr von km 0,00 bis 0,80 befahren.

§ 2

Gekuppelte Fahrzeuge

Die Bestimmung des § 15.08 – WK – BinSchStrO gilt nicht in der Mündungstrecke der Ruhr von km 0,00 bis 0,80 für Zusammenstellungen längsseits gekuppelter Fahrzeuge bis zu einer Breite von 19 m.

§ 3

Abladetiefe

Abweichend von § 15.02 – WK – Nr. 1 BinSchStrO verringert sich die zulässige Abladetiefe in der Mündungstrecke des Rhein-Herne-Kanals unterhalb der Schleuse Duisburg-Meiderich um das Maß des Absinkens des Wasserstandes, wenn der Wasserstand am Rheinpegel in Duisburg-Ruhrort unter die Marke 2,10 m sinkt.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 1983 außer Kraft.

Münster, den 11. September 1980

B 3156/80 A5

Wasser- und Schifffahrsdirektion

West

Hinricher

(VkB I 1980 S. 679)

Nr. 262 I. Nachtrag

zum Tarif für das Ufergeld in den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen bundeseigenen Häfen an den abgabepflichtigen nordwestdeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich

Der Tarif für das Ufergeld in den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen bundeseigenen Häfen an den abgabepflichtigen nordwestdeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich vom 29. September 1977 (Verkehrsblatt 1977 S. 570) wird wie folgt geändert:

§ 1

Im Teil C sind die Tarifsätze wie folgt zu ändern:

für Güter der Güterklasse I/II	von „44 Pf“ in „49 Pf“
für Güter der Güterklasse III/IV	von „34 Pf“ in „38 Pf“
für Güter der Güterklasse V	von „26 Pf“ in „29 Pf“
für Güter der Güterklasse VI	von „16 Pf“ in „18 Pf“

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. November 1980 in Kraft.

Münster, den 12. September 1980

B 2928/80 A6

Wasser- und Schifffahrsdirektion

West

Hinricher

(VkB I 1980 S. 679)

*) Wiederholung ohne Änderung

**Nr. 263 I. Nachtrag
zum Tarif für das Ufergeld in den in Niedersachsen und Hessen gelegenen bundeseigenen Häfen an den nordwestdeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich**

Der Tarif für das Ufergeld in den in Niedersachsen und Hessen gelegenen bundeseigenen Häfen an den nordwestdeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich vom 6. September 1977 (VkB1 S. 614) wird wie folgt geändert:

§ 1

Teil C erhält folgende Fassung:

**„Teil C
Tarifsätze**

Für Güter, die über das Ufer aus- oder eingeladen werden, sind für jede Gewichtstonne zu zahlen:

für Güter der Güterklasse I/II	49 Pf
für Güter der Güterklasse III/IV	38 Pf
für Güter der Güterklasse V	29 Pf
für Güter der Güterklasse VI	18 Pf.“

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. November 1980 in Kraft.

Festgesetzt im Auftrage des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr und mit Zustimmung des Landes Hessen.

Hannover, den 17. September 1980
82 721/323.2 – A 6

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mitte
Im Auftrag
Scheffel

(VkB1 1980 S. 680)

**Nr. 264 Hinweis
auf die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal**

Bonn, den 17. September 1980
A 34/28.30.11

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 2. September 1980 wurde im Bundesanzeiger Nr. 172 vom 16. September 1980 verkündet.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
P ä f f g e n

(VkB1 1980 S. 680)

**Nr. 265 Hinweis
Verordnung Nr. 17/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 20. August 1980**

(FA Nr. 10/80 Frachtenausschuß für den Rhein)
(FB Nr. 8/80 Frachtenausschuß Dortmund)
(FD Nr. 8/80 Frachtenausschuß Hamburg)

Bonn, den 22. September 1980
A 34/28.25.40-41

Die Verordnung Nr. 17/80 vom 20. August 1980 ist im Bundesanzeiger Nr. 160 vom 29. August 1980 verkündet worden. Die Verordnung ist am 10. September 1980 in Kraft getreten.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse der Frachtenausschüsse ist im FTB – Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt –*) Nr. 24 vom 30. August 1980 veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
P ä f f g e n

(VkB1 1980 S. 680)

*) Der FTB – Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt – kann vom Binnenschifffahrtsverlag GmbH, Dammstraße 15/17, 4100 Duisburg-Ruhrort, bezogen werden.

Seeverkehr Nr. 266 Ungültigkeitserklärung von Schiffsmeßbriefen

Hamburg, den 11. September 1980
See 21/48.15.16

Nachstehend aufgeführte Schiffsmeßbriefe sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten die ungültigen Meßbriefe einer Behörde vorgelegt werden, sind sie einzuziehen und an das Bundesamt für Schiffsvermessung, Bernhard-Nocht-Str. 78, 2000 Hamburg 4, zu senden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
W i t t

Nr. 1980	Schiffsname	Untersch.- Signal	Meßbrief- Datum	Art des Meßbriefes	Ausstellende Behörde*)	Schiffseigner
39	„MOBIL OEL 7“	DNAY	10. 5. 62	International	BAS	Mobil Oel Reederei GmbH, Hamburg
40	„ALGENIB“	DEIL	8. 1. 76	Suezkanal	BAS	Argo Reederei, Bremen
41	„BUDAPEST“	DABT	8. 1. 72	Suezkanal	BAS	A. C. Toepfer, Hamburg
42	„FRIESENSTEIN“	DEJL	4. 6. 68	Suezkanal	BAS	Hapag Lloyd AG, Hamburg
43	„AMANDUS“	DGBP	1. 10. 49	National	SVH	Kurt O. Schmidt, Hamburg
44	„TRYGVASON“	DGTG	4. 5. 16	norwg. Meßbr.	SMH	Cornelia Möller, Hamburg
45	„ROLAND II“	DIEQ	16. 7. 27	National	RSA	Friedrich Heidtmann, Hamburg
46	„KARL KRÖGER“	DLYD	3. 7. 70	International	BAS	J. P. Mahrt, Eckernförde
47	„SIEGRID“	DAHQ	21. 5. 79	International	BAS	Horst Ruegg, Hamburg
48	„PRAG“	DHGP	3. 12. 70	Suezkanal	BAS	A. C. Toepfer, Hamburg
49	„MÜNCHEN“	DEAT	23. 11. 72	International	BAS	Hapag Lloyd AG, Bremen
50	„MÜNCHEN“	DEAT	9. 7. 73	Suezkanal	BAS	Hapag Lloyd AG, Bremen

Nr. 1980	Schiffsname	Untersch.- Signal	Meßbrief- Datum	Art des Meßbriefes	Ausstellende Behörde*)	Schiffseigner
51	„MÜNCHEN“	DEAT	9. 7. 73	Panamakanal	BAS	Hapag Lloyd AG, Bremen
52	„ILE DU REVE“	–	28. 6. 73	International	HVS	K.-F. Paegler, Hamburg
53	„STEINFELS“	DEBP	10. 12. 70	Suezkanal	BAS	DDG „Hansa“ AG, Bremen
54	„STEINFELS“	DEBP	23. 9. 70	Panamakanal	BAS	DDG „Hansa“ AG, Bremen
55	„SCHWABENSTEIN“	DEKB	16. 10. 68	Suezkanal	BAS	Hapag Lloyd AG, Hamburg
56	„RUBIN III“	DJED	21. 6. 66	International	BAS	Michael Nisch, Berlin
57	„MAGDALENE“	DJQE	3. 5. 71	International	BAS	H. Peterson + Söhne, Elsdorf
58	„PEBANE“	DGKZ	26. 7. 71	Suezkanal	BAS	Deutsche Afrika Linien, Hamburg
59	„FORTUNA I“	DCGC	5. 5. 39	National	RSA	Dr. Martin Gutsche, Oldenburg

*) Abkürzungen: BAS steht für: Bundesamt für Schiffsvermessung, Hamburg
HVS Hoofinspecteur voor de Scheepsmeting, s-Gravenhage
SVH Seeschiffsvermessungsamt, Hamburg
SMH Skibsmålested Haugesund/Norw.
RSA Reichsschiffsvermessungsamt, Berlin

(VkB I 1980 S. 680)

Straßenbau

Nr. 267 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1980 Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen

Bonn, den 26. September 1980
StB 12/17/70.17/

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

Betr.: Richtlinien für das Aufstellen von Unterlagen zur Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 (RU-StB 80)

Bezug: Meine Rundschreiben vom
20. 12. 1975 – StB 12/70.14/12005 Vms 75,
22. 3. 1976 – StB 12/70.15/12006 Vms 76,
4. 6. 1976 – StB 12/70.15/12012 Vms 76,
20. 9. 1976 – StB 12/70.15/12006 Vms 76 II,
11. 11. 1976 – StB 12/16/70.15/12015 H 76,
18. 2. 1977 – StB 12/16/70.17/12004 Vms 77,
15. 3. 1977 – StB 12/16/70.17/12011 Vms 77,
22. 6. 1978 – StB 12/70.15/12042 Va 78 und
19. 5. 1980 – StB 12/70.15/12005 V 80
Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau
Nr. 6/1974 vom 18. 2. 1974 –
StB 12/23.63.31 – 10/12041 W 73,
Nr. 1/1979 vom 30. 1. 1979 –
StB 12/23.63.31 – 10/12001 W 79,
Nr. 10/1979 vom 31. 8. 1979 –
StB 12/14/70.16.01/12056 Va 79,
Nr. 8/1980 vom 29. 2. 1980 –
StB 12/70.15/12005 Va 80 und
Nr. 15/1980 vom 15. 7. 1980 –
StB 12/17/70.12/12035 Va 80
I.

Der „Arbeitsausschuß Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (AV-StB)“ hat unter Würdigung Ihrer Stellungnahmen und der der Spitzenverbände der Bauwirtschaft die RU-StB 80 aufgestellt.

II.

Ich führe die beigelegten RU-StB 80 für den Bereich der Bundesfernstraßen ein und bitte bei der Vergabe aller Bauleistungen danach zu verfahren.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie die RU-StB 80 auch für die übrigen Straßen Ihres Zuständigkeitsbereiches anwenden würden.

Durch die RU-StB 80 sind die bisher für diesen Bereich aufgestellten Unterlagen überholt. Ich hebe daher die Rundschreiben vom 20. 12. 1975, 22. 3. 1976, 4. 6. 1976, 20. 9. 1976, 11. 11. 1976 und 22. 6. 1978 auf. Gleichfalls bitte ich die mit Rundschreiben vom 18. 2. 1977 eingeführten Formblätter „Baustoffverzeichnis“, „Verzeichnis beigelegter Stoffe, Bauteile und Gegenstände“ und „Geräteverzeichnis“ nicht mehr anzuwenden.

Die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1979 eingeführten „DV-Abrechnungs-Richtlinien 79“ sind durch Einführung der ZVB-StB 80 (ARS Nr. 15/1980) und der RU-StB 80 in wesentlichen Teilen überholt; ich werde in Kürze das ARS Nr. 10/1979 insgesamt novellieren.

Der Inhalt der RU-StB 80 berücksichtigt die neugefaßten Bwb-StB 79 (ARS Nr. 8/1980) und ZVB-StB 80 (ARS Nr. 15/1980).

Die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1974 bzw. Nr. 1/1979 eingeführten Regelungen zur „Bekanntmachung des „Zuständigen Bundesministers“ gemäß VOB/A § 3 Nr. 2, § 17 Nr. 1, 2, 3, 4 und 7, § 18 Nr. 3“, soweit sie die Gestaltung der „Bekanntmachung“ betreffen, sind in den RU-StB 80 ebenfalls berücksichtigt. Im übrigen sind die ARS Nr. 6/1974 und Nr. 1/1979 weiterhin anzuwenden.

III.

Die mit Rundschreiben vom 15. 3. 1977 mitgeteilten Vorstellungen über die Aufstellung eines „Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-StB)“ bestehen grundsätzlich weiterhin.

Außer den jetzt eingeführten RU-StB 80 sind dafür folgende Teile in Aussicht genommen:

- Richtlinien für das Behandeln der Bewerbungen und Angebote im Straßen- und Brückenbau (RA-StB).
- Richtlinien für das Abwickeln der Verträge im Straßen- und Brückenbau (RV-StB).
- Verzeichnis der Vergabebestimmungen und Vertragsbedingungen im Straßen- und Brückenbau (VV-StB).

Die Arbeiten im AV-StB an diesen Unterlagen sind im Gange; ich rechne damit, daß zumindest der Entwurf für die RA-StB im Jahre 1981 Ihnen zur Stellungnahme zugeleitet werden kann.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Prof. Dr. Wilkenloh

RU-StB 80

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

**Richtlinien
für das Aufstellen von Unterlagen
zur Vergabe von Bauleistungen
im Straßen- und Brückenbau**

Ausgabe 1980

**Verkehrsblatt – Verlag – Dortmund**

Bestell-Nr. 3084

– 3 –

Aufgestellt von den Straßenbauverwaltungen des Bundes und der Länder
im „Arbeitsausschuß Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (AV-StB)“

...

Bestell-Nr. 3084

© 1980  **Verkehrsblatt – Verlag Borgmann GmbH + Co KG**
Hofe Str. 39, D-4600 Dortmund 1 · Tel. (02 31) 12 80 47

– 4 –

RU-StB 80
Inhalt

Verzeichnis der Muster	Seite
– Muster 2-1 Bekanntmachung für eine „Öffentliche Ausschreibung“ nur in der inländischen Presse	9
– Muster 2-2 Bekanntmachung für eine „Öffentliche Ausschreibung“ im Amtsblatt der EG und in der inländischen Presse – Offenes Verfahren	10
– Muster 2-3 Bekanntmachung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs für eine „Beschränkte Ausschreibung“ im Amtsblatt der EG und in der inländischen Presse – Nicht offenes Verfahren	12
– Muster 3-1 Aufforderung zur Angebotsabgabe	15
– Muster 4-1 Angebotschreiben	18
– Muster 5-1 Besondere Vertragsbedingungen	22
– Muster 6-1 Leistungsbeschreibung	27
– Muster 6-2 Leistungsbeschreibung – Kurzfassung	28
– Muster 6-3 Leistungsverzeichnis – Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche	37
– Muster 6-4 Langtext-/Preis-Verzeichnis	38
– Muster 6-5 Kurztex-/Preis-Verzeichnis	44
– Muster 6-6 Kurztex-/Preis-Verzeichnis – Zusammenstellung des Angebotes – (Muster 6-6.1 bis 6-6.4)	48
– Muster 6-7 Bieterangaben-Verzeichnis	53
– Muster 6-8 Verzeichnis für Lohnleitklausel (Muster 6-8.1 und 6-8.2)	54
– Muster 6-9 Verzeichnis für Stoffpreisleitklausel	56
– Muster 6-10 Verzeichnis für Stoffpreisleitklausel (Stahlbau)	57
– Muster 6-11 Baustoffverzeichnis	58
– Muster 6-12 Geräteverzeichnis	59
– Muster 6-13 Erklärung der Arbeitsgemeinschaft	60
– Muster 6-14 Verzeichnis der Nachunternehmer	61
– Muster 6-15 Verzeichnis beigestellter Stoffe, Bauteile und Gegenstände	63

RU-StB 80
Inhalt

Inhalt	Seite
1. Allgemeines	7
2. Bekanntmachung	8
Arten der Bekanntmachung [Nr. (1)]	8
Bekanntmachung in der inländischen Presse [Nr. (2) bis (3)]	8
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG [Nr. (4) bis (6)]	8
3. Aufforderung zur Angebotsabgabe	14
4. Angebotschreiben	17
5. Besondere Vertragsbedingungen	20
6. Leistungsbeschreibung	26
Allgemeines [Nr. (1) bis (5)]	26
Titelblatt [Nr. (6)]	26
Baubeschreibung [Nr. (7) bis (13)]	29
– Gliederung von 1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	29
– Gliederung von 2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	30
– Gliederung von 3. Ausführung der Bauleistung	30
– Gliederung von 4. Ausführungsunterlagen	31
– Gliederung von 5. Zusätzliche Technische Vorschriften	31
Leistungsverzeichnis [Nr. (14) bis (20)]	32
– Leistungsverzeichnis mit Langtext- und Kurztex-/Preis-Verzeichnis	32
– Andere Formen des Leistungsverzeichnisses	32
– Gliederung des Leistungsverzeichnisses	32
– Arten der Teilleistungen	33
– Beschreibung der Teilleistungen mit Standardleistungstexten	34
– Beschreibung der Teilleistungen mit Freien Texten	35
– Lohnleitklausel im Leistungsverzeichnis	35
Anlagen für Bielereintragen [Nr. (21) bis (30)]	52
– Allgemeines	52
– Bieterangaben-Verzeichnis	52
– Verzeichnis für Lohnleitklausel	52
– Verzeichnis für Stoffpreisleitklausel	52
– Verzeichnis für Stoffpreisleitklausel (Stahlbau)	52
– Baustoffverzeichnis	52
– Erklärung der Arbeitsgemeinschaft	52
– Verzeichnis der Nachunternehmer	52
– Weitere Anlagen für Bielereintragen	52
Sonstige Anlagen [Nr. (31) bis (33)]	62
– Allgemeines	62
– Verzeichnis beigestellter Stoffe, Bauteile und Gegenstände	62
– Weitere Unterlagen	62

RU-StB 80

2. Bekanntmachung

Nr. (1) – (8)

2. Bekanntmachung

Arten der Bekanntmachung

- (1) Die Veröffentlichung der Absicht, einen Auftrag zu vergeben, erfolgt bei – Öffentlicher Ausschreibung durch eine öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung, Vergabeunterlagen anzufordern und Angebote einzureichen,
- Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb durch eine öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung, die Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.

Bekanntmachung in der inländischen Presse

- (2) Die Bekanntmachung ist in amtlichen oder anderen Veröffentlichungsblättern zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung einer zu vergebenden Bauleistung, deren geschätzter Wert den Betrag von 1 Mio DM überschreitet, ist stets auch im Bundesanzeiger (Anschrift: Postfach 2027, 4000 Düsseldorf 1) zu veröffentlichen.

- (3) Der Inhalt der Bekanntmachung ist nach Muster 2-1, Spalte B, zu gestalten, wenn keine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (EG) erforderlich ist.

Ggf. sind in die Bekanntmachung weitere Angaben aufzunehmen (siehe § 17 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A), z. B. bei Brücken die Hauptabmessungen.

Wenn auch eine Veröffentlichung im Amtsblatt der EG (siehe Nr. (4) bis (8)) vorzuziehen ist, dann ist in der inländischen Presse der Inhalt nach Muster 2-2, Spalte B, zu gestalten.

Es kann auch zweckmäßig sein, den Erläuterungstext der Spalte A im Muster 2-2 mit zu veröffentlichen. Im Bundesanzeiger (Anschrift: Postfach 2027, 4000 Düsseldorf 1) ist der Erläuterungstext gesondert abgedruckt werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung darf in der inländischen Presse gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt der EG keine weitergehenden Informationen enthalten.

Bekanntmachung im Amtsblatt der EG

- (4) Die Bekanntmachung einer zu vergebenden Bauleistung, deren geschätzter Wert – Umsatzsteuer nicht begriffen – über 1 Mio Europäischer Rechnungseinheiten (der entsprechende DM-Betrag wird jeweils gesondert bekanntgegeben) liegt, ist auch im Amtsblatt der EG zu veröffentlichen (siehe § 17 Nr. 3 VOB/A).

- (5) Der Inhalt der Bekanntmachung ist bei Öffentlicher Ausschreibung nach Muster 2-2, Spalte B (Offenes Verfahren), bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach Muster 2-3, Spalte B (Nicht offenes Verfahren) abzufassen (siehe § 17 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A).

Zu den in den beiden Mustern in Spalte A halbfertig gedruckten Nummern sind im Bekanntmachungstext stets Eintragungen vorzunehmen, ist in Spalte A bei einzelnen Nummern die Bezeichnung „– Standardtext –“ angegeben, so sind die in Spalte B eingetragenen Texte stets unverändert zu übernehmen.

Sofort unter Nr. 13 im Muster 2-2 bzw. Nr. 9 im Muster 2-3 in einzelnen Fällen wegen der Besonderheit der Leistung besondere Zuschlags-/Kriterien angewendet werden sollen, sind die dortigen Eintragungen wie folgt zu ergänzen: „Weitere Zuschlagskriterien sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt.“

Die Bekanntmachung ist in deutscher Sprache abzufassen.

- (6) Die Bekanntmachung ist bei Öffentlicher Ausschreibung als „Offenes Verfahren“, bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb als „Nicht offenes Verfahren“ zu bezeichnen.

Der Umfang einer Bekanntmachung darf eine Seite des Amtsblattes der EG, das sind rd. 650 Worte, nicht überschreiten.

- (7) Die Bekanntmachung ist schriftlich – wenn möglich vorab durch Fernschreiben – an das Amtsblatt der EG (Anschrift: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Postfach 1003, Luxemburg 1) zu senden.

Für die Absendung der Bekanntmachung ist § 17 Nr. 3 VOB/A zu beachten.

- (8) Die Kosten für die Veröffentlichung tragen die EG.

– 8 –

RU-StB 80

1. Allgemeines

Nr. (1) – (7)

1. Allgemeines

- (1) Die „Richtlinien für das Aufstellen von Unterlagen zur Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (RU-StB)“ sind von den Baulenstellern zur einheitlichen Anwendung der „Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)“ zu beachten.

- (2) Die RU-StB enthalten Richtlinien und Muster für den Teil des Vergabeverfahrens von der Aufstellung der öffentlichen Bekanntmachung einer beabsichtigten Vergabe bis zur Gestaltung der Vergabeunterlagen.

Die Vorbereiten für eine Vergabe (Aufstellen der Planungsunterlagen, Mengenermittlungen usw.), die Behandlung der Angebote (Angebotsöffnung, Wertung der Angebote, Zuschlagserteilung) und die Abwicklung der Verträge werden hier nicht behandelt.

- (3) Das jeweilige Vergabeverfahren wird gemäß §§ 3 und 8 der VOB/A eingeleitet

– bei Öffentlichen Ausschreibungen oder öffentlichen Teilnahmewettbewerben zunächst in der 1. Phase durch die „Bekanntmachung“ (siehe Abschnitt 2) und dann in der 2. Phase durch die Übersendung der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (siehe Abschnitt 3) mit den „Verdingungsunterlagen“ (siehe Abschnitt 4 bis 6) an die Bewerber,

– bei Beschränkter Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben, sofern kein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, in der 1. Phase durch Übersendung der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (siehe Abschnitt 3) mit den „Verdingungsunterlagen“ (siehe Abschnitte 4 bis 6) an die ausgewählten Bewerber.

- (4) Die der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ beizufügenden „Verdingungsunterlagen“ sind im allgemeinen entsprechend § 17 Nr. 5 VOB/A in zwei unterschiedlichen Heftungen zu gestalten.

Die „Heftung Verdingungsunterlagen“ umfasst sämtliche aufgestellten und abzugebenden Verdingungsunterlagen (Formblatt für das Angebots schreiben, Besondere Vertragsbedingungen, komplette Leistungsbeschreibung einschließlich Anlagen). Sie ist dafür bestimmt, in den Akten der Bieter zu verbleiben.

Die „Heftung Angebot“ enthält nur die Teile der Verdingungsunterlagen, in die die Bieter Eintragungen zu machen haben (Formblatt für Angebots schreiben, Titelblatt der Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – Kurztexzt-/Preisverzeichnis und Anlagen für Bieterantragungen).

- (5) Veröffentlichung und von allen Bietern erwerbbare Unterlagen für das Vergabeverfahren bzw. für den Vertrag, wie

- Bewerbungsbedingungen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 1980, Heft 6, Seite 227)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (veröffentlicht in Verkehrsblatt 1980, Heft 15, Seite 568)
- Zusätzliche Technische Vorschriften

– VOB

sind den Verdingungsunterlagen nicht beizugeben.

- (6) Die Unterlagen in den Abschnitten 3 bis 6 bestehen z. T. aus Formblättern, die zur Verdeutlichung der Anwendung beispielhaft als Muster ausgefüllt sind. Die Baulenstellern haben diese Formblätter vorrätig zu halten und können sie mit weiteren vorgedruckten Eintragungen (z. B. Bezeichnung der Dienststelle) einheitlich versehen.

Bei anderen Unterlagen, insbesondere für die „Bekanntmachung“, sind Formblätter unzureichend, da die zu den einzelnen Nummern einzutragenden Texte je nach Vergabefall sehr unterschiedlich lang sind. Hierfür können aber bei den Baulenstellern Vordrucke, die entsprechend den Mustern gestaltet sind, für den Entwurf der jeweiligen Unterlage durch den Aufsteller verwendet werden.

- (7) Die Vergabeunterlagen sind bei Öffentlicher Ausschreibung so rechtzeitig aufzustellen und in ausreichenden Exemplaren herzustellen, damit sie entsprechend den Ankündigungen in der „Bekanntmachung“ (siehe Muster 2-1 bzw. 2-2) abgegeben werden können. Eine Einschränkung der Abgabe (etwa mit der Maßgabe „solange der Vorrat reicht“) darf nicht erfolgen.

– 7 –

RU-StB 80
2. Bekanntmachung
Muster 2-2

Muster 2-2

**Bekanntmachung für eine „Öffentliche Ausschreibung“
im Amtsblatt der EG und in der inländischen Presse
Offenes Verfahren**

- A. Gliederung und Erläuterungstext**
- 1. Name und Anschrift der Vergabestelle:**
Straßenbauamt A-Stadt
Bergstraße 3
D 4711 A-Stadt
Tel.: 0 24 31 – 7 21
- 2. Verfahrensart:**
– Standardtext –
- 3. a) Ausführungsort:**
B 75, Ortsumgehung B-Dorf, Neubau von Bau-km 3,5 bis 7,8
- b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten:**
Oberbauarbeiten – Deckenlos D III
Wesentliche Leistungen:
25 000 m³ Bodenbewegung
10 000 m³ Bodenlieferung
80 000 m³ Frostschutzmaterial
84 000 m² bit. Tragschicht
80 000 m² Binderschicht
80 000 m² Gußasphalt
500 m³ Beton für Stützwand
- c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen:**
Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen:
- d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht:**
- 4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist:**
4. 150 Werktage
- 5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können:**
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können:
- 5. a) Spätester Anforderungstermin = 24. November 1980.** Unterlagen, die jedoch bis zum 11. November 1980 angefordert sind, können voraussichtlich ab 15. November, nach dem 11. November 1980 angeforderte Unterlagen erst später versandt werden.
- c) 60.– DM, einzuzahlen bei der Regierungshauptkasse A-Stadt, Konto-Nr. 1234, Sparkasse A-Stadt (BLZ 900 133 35), mit dem Vermerk „B 75, Ortsumgehung B-Dorf, D III“. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.**

RU-StB 80
2. Bekanntmachung
Muster 2-1

Muster 2-1

**Bekanntmachung für eine „Öffentliche Ausschreibung“
nur in der inländischen Presse**

- A. Gliederung und Erläuterungstext**
- 1. Name und Anschrift der Vergabestelle:**
Straßenbauamt A-Stadt
Bergstraße 3
D 4711 A-Stadt
Tel.: 0 24 31 – 7 21
- 2. Verfahrensart:**
Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A
- 3. Ausführungsort:**
B 75, Ortsumgehung B-Dorf
Neubau von Bau-km 1,5 bis 3,5
- 4. Art und Umfang der Leistungen:**
Oberbauarbeiten – Deckenlos D II
Wesentliche Leistungen:
5 000 m³ Bodenbewegung
12 000 m³ Frostschutzmaterial
42 000 m² bit. Tragschicht
40 000 m² Binderschicht
40 000 m² Gußasphalt
- 5. Fristen:**
Ausführungsfrist = 150 Werktage
- 6. Anforderung der Vergabeunterlagen:**
(Abgabestelle, ggf. Frist/Entschädigung)
Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen = 24. November 1980. Unterlagen, die jedoch bis zum 11. November 1980 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 60.– DM angefordert sind, können voraussichtlich ab 15. November, nach dem 11. November 1980 angeforderte Unterlagen erst später versendet werden.
- Die Einzahlung ist bei der Regierungshauptkasse A-Stadt, Konto-Nr. 1234, Sparkasse A-Stadt (BLZ 900 133 35) mit dem Vermerk „B 75, Ortsumgehung B-Dorf, D II“ zu leisten.
- 7. Angebotsöffnung:**
Eröffnungstermin: 30. November 1980, 11.00 Uhr, beim Straßenbauamt A-Stadt
- 8. Zuschlags- und Bindefrist:**
Zuschlags- und Bindefrist:
5. Januar 1981

RU-StB 80
2. Bekanntmachung
 Muster 2-3

Muster 2-3

**Bekanntmachung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs für eine
 „Beschränkte Ausschreibung“ im Amtsblatt der EG
 und in der inländischen Presse
 Nicht offenes Verfahren**

- A. Gliederung und Erläuterungstext**
1. Name und Anschrift der Vergabestelle:
2. Verfahrensart:
3. a) Ausführungsort:
- b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten:
- c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen:
- d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht:
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist:
5. (ggf.) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist:
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen:
- b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:
- c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind: – Standardtext –
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird:
- B. Muster für Bekanntmachungstext**
1. Straßenbauamt A-Stadt
 Bergstraße 3
 D 4711 A-Stadt
 Tel.: 0 24 31 – 7 21
2. Beschränkte Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
3. a) B 75, Ortsumgehung B-Dorf,
 Neubau von Bau-km 3,5 bis km 7,8
 b) Oberbauarbeiten – Deckenlos D III
 Wesentliche Leistungen:
 25 000 m³ Bodenbewegung
 10 000 m³ Boden liefern
 80 000 m³ Frostschutzmaterial
 80 000 m² bit. Tragschicht
 80 000 m² Bitderschicht
 500 m³ Beton für Stützwand
10. –
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind:
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind:
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden:
 Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden: – Standardtext –
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

RU-StB 80
2. Bekanntmachung
 Muster 2-2

6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen:
- b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:
- c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind: – Standardtext –
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: – Standardtext –
- b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung: – Standardtext –
8. (ggf.) geforderte Kauttionen und Sicherheiten: – Standardtext –
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind: – Standardtext –
10. –
11. Auf Verlangen Nachweise über
- den Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschuß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern.
- die ausgeführten Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
12. Von der Angebotseröffnung bis zum 5. Januar 1981
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Die Vergabeunterlagen können vor Anforderung beim Straßenbauamt A-Stadt eingesehen werden.
15. 25. September 1980

RU-StB 80

3. Aufforderung zur Angebotsabgabe

Nr. (1) – (8)

3. Aufforderung und Angebotsabgabe

- (1) Gem. § 17 Nr. 4 VOB/A sind die Verdingungsunterlagen den Bewerbern mit einem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu übergeben.
- (2) Diese Aufforderung zur Angebotsabgabe ist nach dem Formblatt StB-Auf aufzustellen (siehe Muster 3-1).
- (3) Bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen ist „Einreichungstermin“, bei Freihändigen Vergaben „Eröffnungstermin“ zu streichen.
- Der Termin ist nicht auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Für die Bemessung der Angebotsfrist wird auf § 18 VOB/A verwiesen.
- (4) Im Betreff ist die Bezeichnung der Baumaßnahme sowie eine Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung anzugeben. Diese ist für alle weiteren Teile der Verdingungsunterlagen beizubehalten.
- (5) Sind die Angebote bei einer anderen als der ausschreibenden Stelle einzureichen, ist diese Stelle in Nr. 4 anzugeben.
- (6) In Nr. 4 ist in der Zeile „Angebot für ...“ nur die Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung einzusetzen.
- In der Zeile „Ort der Angebotseröffnung“ ist die Anschrift der Stelle anzugeben, bei der der Eröffnungstermin stattfindet.
- (7) In Nr. 6 ff. können Änderungsvorschläge oder Nebenangebote gewünscht oder ausdrücklich zugelassen werden, wenn andere als die ausgeschriebenen Bauweisen bzw. andere Vertragsbedingungen (z. B. Fristen) vorteilhaft sein können.
- Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind aber nicht undifferenziert zu wünschen oder ausdrücklich zuzulassen, sondern in jedem Fall ist anzugeben, worauf sie sich beziehen sollen und möglichst welche Bedingungen dabei einzuhalten sind (z. B. Frostschutzschicht statt aus Kiessand aus gebrochenem Gestein; Brückenüberbau statt aus Spannbeton aus Stahl; Verlängerung der Ausführungsfrist bis zu 6 Monaten).
- Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind insbesondere zu wünschen, wenn bestimmte kostenrelevante Vertragsbedingungen (z. B. Einzelfristen, Ausführungsfrist) für die Ausführung nicht zwingend sind und durch deren Änderung erhebliche Einsparungen erwartet werden können.
- Hierzu wird auf § 25 Nr. 3 VOB/A verwiesen.
- Änderungsvorschläge oder Nebenangebote dürfen nur ausnahmsweise ausgeschlossen werden (z. B. wenn neben einer bereits bestehenden Brückenhälfte die zweite Hälfte in gleicher Art erstellt werden muß).
- Ggf. sind einschränkende Bedingungen für Änderungsvorschläge oder Nebenangebote anzugeben, auch wenn diese nicht gewünscht oder ausdrücklich zugelassen sind.
- (8) Soweit erforderlich sind weitere Angaben zu machen, z. B.:
 - Vorbehalt wegen Teilung in Lose und Vergabe der Lose an verschiedene Bieter.
 - von den Bietern vorzulegende Nachweise (§ 8 Nr. 3 und 4 VOB/A).
 - Baustellenbegehung.
 - Besondere Zuschlagskriterien, soweit wie möglich in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung (siehe Abschnitt 2, Nr. (5) Abs. 3).

RU-StB 80

2. Bekanntmachung

Muster 2-3

8. Auf Verlangen Nachweise über
 - den Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern.
 - die ausgeführten Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 - die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
9. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
10. Baupläne können vom 5. Oktober bis 10. November 1980 beim Straßenbauamt A-Stadt eingesehen werden.
11. 25. September 1980

RU-SIB 80
3. Aufforderung zur Angebotsabgabe
Muster 3-1

Muster 3-1 (Blatt 2)

4. Falls Sie bereit sind, die Leistungen auszuführen, werden Sie gebeten, anliegendes Angebots schreiben neben den darin aufgeführten Angaben auszugeben und rechtsverpflichtend unterschreiben in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Termin an die ausschreibende Stelle (siehe Briefkopf) 1)

an 17)
einzusenden oder dort abzugeben (Zimmer)

Der Umschlag ist außen mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe
„Angebot für B 75, Ortsumgehung B-Dorf, D III“
zu bezeichnen.

Ort der Angebotsabgabe Straßenbauamt A-Stadt

5. Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die ausschreibende Stelle davon umgehend zu unterrichten (entfällt bei öffentlicher Ausschreibung).

6. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind gewünscht für die Frist zur Vollendung der Ausführung, höchstens jedoch 300 Werktage nach Zuschlagserteilung.

gez. Müller
(Bauberrat)

1) Nichtzufolgendes streichen

RU-SIB 80
3. Aufforderung zur Angebotsabgabe
Muster 3-1

Muster 3-1 (Blatt 1)

SIB-Auf
Straßenbauamt A-Stadt
Bergstraße 3
47111 A-Stadt

A-Stadt den 25.10.1980
Ort Datum

An
Bauunternehmung
Ipsilon
Talweg 17
D 8150 C-Stadt

☒ Öffentl. Aussch.)
☐ Beschr. Aussch.)
☐ Freih. Vergabe)

Eröffnungstermin
Einreichungstermin
am Donnerstag, dem 30. November 1980 11.00 Uhr

Aktenz.: II.7c 38-007/80

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Betr.: B 75, Ortsumgehung B-Dorf
Neubau von Bau-km 3,5 bis 7,8
Oberbauarbeiten – Deckenlos D III

Anfg.: 1. Heftung „Verdingungsunterlagen“ (bleibt beim Bieter)
– Angebots schreiben
– Leistungsbeschreibung
– Besondere Vertragsbedingungen
2. Heftung „Angebot“ (dem Auftraggeber einzureichen)
– Angebots schreiben
– Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –

1. Es ist beabsichtigt, die in den beiliegenden Anlagen beschriebene Leistung im Namen und für Rechnung (Auftraggeber) der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – zu vergeben.

2. Für die Bewerbung sind die „Bewerbungsbedingungen“ für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1979 (BvS-SIB 79) zu beachten.

3. Für Auskünfte steht werktags (außer Samstag) in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr
Abteilung II (Bauberrat Müller) beim Straßenbauamt A-Stadt
Tel. 02431/72365 oder 721 zur Verfügung.

1) Zufolgendes anheften
2) Vermerkblatt 1980 S. 227

Verkehrsblatt – Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3910

RU-StB 80
4. Angebotsschreiben
Muster 4-1

Muster 4-1 (Blatt 1)

StB-Ang

Nr. 027/80

Ablauf der Zuschlagsfrist am: 31. Januar 1981

An das
Straßenbauamt A-Stadt
Bergstraße 3
4711 A-Stadt

Bez.: B 75, Ortsangehörung B-Dorf
Neubau von Bau-km 3,5 bis 7,8
Oberbauarbeiten – Deckenlos D III

Bezug: Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom 25. Oktober 1980

Anlg.: a) Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –
b) Selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses¹⁾
c) Änderungsvorschläge / Nebenangebote²⁾
d) Erklärung der Abteilungsentscheidung³⁾
e) Verzeichnis der Nachunternehmer⁴⁾

1. Ich biete/Wir bieten die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an. An mein/unsere Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

2. Die Angebotssumme einschl. Umsatzsteuer (brutto) gem. Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – beträgt: DM

3. Den Angebotspreis betreffende Angaben (siehe z. B. Nr. 8.1 Bw-StB 79)

4. Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr. 172 (Baupreisverordnung) die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.

5. Ich habe/Wir haben die „Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1979 (Bw-StB 79)“⁵⁾ beachtet.

¹⁾ Nichtzufriedene vom Bieter zu schreiben.
²⁾ Vertriebsblatt 180 S. 27

Verkehrsblatt – Verlag Dortmund, Formular-Nr. 391

RU-StB 80
4. Angebotsschreiben
Nr. (1) – (5)

4. Angebotsschreiben

- (1) Das Angebotsschreiben dient der Angebotserklärung des Bieters.
- (2) Dieses Angebotsschreiben ist nach dem Formblatt StB-Ang aufzustellen (siehe Muster 4-1).
- (3) Die ausschreibende Stelle hat im Formblatt StB-Ang auszufüllen:
 - Anschrift der Stelle, bei der das Angebot einzureichen ist.
 - Gegebenenfalls Nr. der Ausschreibung/des Projekts oder Kennwort.
 - Datum des Ablaufs der Zuschlagsfrist (siehe § 19 VOB, A).
 - Im Betreff die Bezeichnung der Baumaßnahme sowie eine Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung.
 - Im Bezug das Datum und gegebenenfalls Aktenzeichen der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
 - Gegebenenfalls weitere, vom Bieter dem Angebot beizufügende Anlagen.
 - Gegebenenfalls unter Nr. 12 weitere, vom Bieter abzugebende Erklärungen.
- (4) Alle anderen im Formblatt offen gelassenen Stellen sind für Bieterbeiträgen vorgesehen.
- (5) Sollen einzelne Lose der Leistung ggf. an verschiedene Bieter vergeben werden (siehe Abschnitt 3 Nr. (8)), so ist dies in Nr. 2 des Formblattes StB-Ang zu berücksichtigen.

Beispiel:

„Die Angebotssumme einschließlich Umsatzsteuer (brutto) gem. Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – beträgt

Los 1 DM
Los 2 DM
Gesamtsumme DM

Bei gemeinsamer Vergabe von Los 1 und 2 bieten(n) ich/wir einen Nachlaß von DM an.“

Bei mehreren Losen und unterschiedlichen Vergabekombinationen ist das „Angebotsschreiben“ um ein entsprechend gestaltetes Blatt zu ergänzen.

RU-StB 80
5. Besondere Vertragsbedingungen
Nr. (1) – (6)

5. Besondere Vertragsbedingungen

- (1) Besondere Vertragsbedingungen sind auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungen der VOB/B und der ZVB-StB im Sinne von § 10 Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 4 VOB/A.
- Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind gem. § 10 Nr. 3 VOB/A in der Leistungsbeschreibung, insbesondere in der Baubeschreibung, festzulegen.
- (2) Die Besonderen Vertragsbedingungen sind in der Regel nach dem Muster 5-1 aufzustellen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- (3) Vergütung (Nr. 1 des Musters 5-1)
- In geeigneten Fällen (siehe § 5 Nr. 1b VOB/A) können Pauschalsummen (ohne Umsatzsteuer) für die gesamte Leistung oder Teile der Leistung (z. B. Brückenüberbau) vereinbart werden. Der Umfang der von der Pauschalsumme erfaßten Leistungen ist eindeutig abzugrenzen. Die Bemessung der Abschlagszahlungen ist zu regeln. Weiterhin ist festzulegen, inwieweit vereinbarte Gleitklauseln eine Pauschalsumme ändern. Eine Pauschalierung ist u. a. stets für die Teilleistungen zu vereinbaren, für die der Bieter die Mengen anbieten soll (z. B. Spannstahl, Spannbeton) und die im Leistungsverzeichnis mit „F“, d. h. „Freie Menge“ gekennzeichnet sind.
- Regelungen für die Abrechnung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten sind im allgemeinen nicht notwendig, da die Bieter nach Nr. 5 der BwB-StB 79 ihre Angebote entsprechend zu gestalten haben. Andere Regelungen, wie Vergütungsbegrenzungen (Limitierung), Massen- oder Mengengarantie, sind nicht zu vereinbaren. Andere Begriffe als Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nicht zu verwenden.
- (4) Ausführungsfristen (Nr. 2 des Musters 5-1)
- Bei der Festlegung der einzelnen Fristen ist § 11 VOB/A bzw. § 5 VOB/B zu beachten.
- Fristen für den Beginn der Ausführung sollten möglichst nicht festgelegt werden (siehe aber § 5 Nr. 2 VOB/B).
- Einzelfristen sollten nur in den Fällen festgelegt werden, bei denen aus zwingenden Gründen der Fertigstellungstermin bestimmter Teile der Leistung unbedingt einzuhalten ist.
- Bei der Entscheidung, ob Ausführungsfristen nach Zeitraum oder Datum festzulegen sind, ist die Regelung in Nr. 32 ZVB-StB 80 zu beachten.
- In geeigneten Fällen kann dem Auftragnehmer ein Dispositionsspielraum dadurch eingeräumt werden, daß die Ausführungsfrist länger als die benötigte Bauzeit festgelegt wird, z. B.:
- 2.1 Beginn der Ausführung: Spätestens 50 Werktage nach Zuschlagserteilung.
- Das Datum des Beginns ist dem Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung mitzuteilen.
- 2.2 Vollendung der Ausführung: 150 Werktage nach dem gem. Nr. 2.1 mitgeteilten Datum.
- (5) Vertragsstrafe (Nr. 3 des Musters 5-1)
- Vertragsstrafen sind nur unter den Voraussetzungen von § 12 VOB/A festzulegen.
- (6) Gewährleistung (Nr. 4 des Musters 5-1)
- Soweit für Leistungen im Straßen- und Brückenbau in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften Verjährungsfristen für die Gewährleistung festgelegt sind, ist in der Regel keine Eintragung vorzunehmen. Sind Erd- und Oberbauarbeiten in einem Bauvertrag erfaßt, so soll für diese Arbeiten die in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften angegebene Verjährungsfrist für die Oberbauarbeiten eingetragen werden.
- Beispiel: „Für Erd- und Oberbauarbeiten 4 Jahre“.
- Für Leistungen, für die in Zusätzlichen Technischen Vorschriften keine Verjährungsfristen festgelegt sind, z. B. für Markierungen, Schutzplanken, Beschilderung o. ä., ist zu prüfen, ob eine andere Verjährungsfrist als die in § 13 Nr. 4 VOB/B vereinbart werden soll (siehe § 13 Nr. 2 VOB/A).

RU-StB 80
4. Angebotsschreiben
Muster 4-1

Muster 4-1 (Blatt 2)

6. Bestandteile meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben (einschl. Anlagen) folgende Unterlagen:
- die Leistungsbeschreibung.
 - die Besonderen Vertragsbedingungen.
 - die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 (ZVB – StB 80)“.
 - die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vorschriften.
 - die „Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB/C) Ausgabe 1979“.
 - die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1861 – (VOB/B) Ausgabe 1979“.
7. Die örtlichen Verhältnisse des Baubereichs sind mir/uns bekannt.
8. Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft
9. Ich erkläre/Wir erklären, daß ich/mein/Wir unseren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin/sind.
10. Ich bin/Wir sind – kein – bevorzugte(r) Bewerber.
11. Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wesentlich falsche Erklärung zum Abschluß von Auftragserteilungen führen kann.
12.

.....
(Unterschrift des Bieters)

RU-SiB 80

5. Besondere Vertragsbedingungen

Muster 5-1

Muster 5-1 (Blatt 1)

SiB-SVB

Dienststelle

Straßenbauamt A-Stadt

Nummer/Datum

027/80

Besondere Vertragsbedingungen

Bezeichnung der Bauleistung

B 75, Ortsumgehung B-Dorf
Neubau von Bau-km 3,5 bis 7,8
Oberbauarbeiten – Deckenlos D III

INHALT

1. Vergütung
2. Ausführungsfristen
3. Vertragsstrafe
4. Gewährleistung
5. Abrechnung mit DV-Anlagen
6. Weitere besondere Vertragsbedingungen

 Verkehrsblatt – Verlag Dortmund Formular-Nr. 3912

RU-SiB 80

5. Besondere Vertragsbedingungen

Nr. (7) – (8)

(7) Abrechnung mit DV-Anlagen (Nr. 5 des Musters 5-1)
Die Abrechnung mit DV-Anlagen darf weder ausgeschlossen noch zwingend vorgeschrieben werden.
Aus dem Text der Nr. 5.1 bis 5.5 des Musters sind die für den Einzelfall zutreffenden Regelungen festzu-
legen (entsprechende Zeilen ausfüllen bzw. Nichtzutreffendes, ggf. gesamten Absatz, streichen).

(8) Weitere Besondere Vertragsbedingungen (Nr. 6 des Musters 5-1)
Es sind hier etwaige nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls notwendige weitere Be-
dingungen, z. B.

- Haftung (zu § 10 VOB/B),
- Verteilung der Gefahr bei Hochwasser (zu § 7 VOB/B),
- Teilabnahmen gem. Nr. 37.2 ZVB-SiB 80,
- Sicherheitsleistungen über Nr. 50 ZVB-SiB 80 hinaus,

festzulegen.

RU-StB 80
5. Besondere Vertragsbedingungen
Muster 5-1

Muster 5-1 (Blatt 3)

5. Besondere Vertragsbedingungen

5.1 Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist deren Stand 1979 maßgebend.

5.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, die Abrechnung mittels DV-Anlage zu prüfen, und zwar

- die Mengenberechnung aller Positionen mittels Ermittlung der Schutzberechnungssumme;
- die Mengenberechnung aller geeigneten Positionen;
- die Mengenberechnung für folgende Positionen: 02
- die Mengenberechnung für die vom Auftragnehmer mit DV-Anlage berechneten Positionen.

Der Auftraggeber beabsichtigt, folgende REB-VB nicht anzuwenden:

5.3 Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung

- folgende DV-Programme nicht verwenden:
- folgende DV-Rechenstelle nicht einsetzen:

5.4 Die Datenträger für die Prüfungsrechnung

- werden vom Auftraggeber selbst erstellt;
- sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsabrechnung verwendeten Datenträger zu liefern.

DV-spezifische Einzelheiten der Datenträger:

5.5 Die Abrechnung für folgende Positionen kann nach Wahl des Auftragnehmers nach Entwurfsunterlagen erfolgen:

OZ:

- Planumsbuch
- Deckenbuch
- Querprofile
- Zeichnungen
- mit den zugehörigen Datenträgern

Für die Unterlagen werden folgende Kosten berechnet:

Nichtaufwendendes bitte ankreuzen

RU-StB 80
5. Besondere Vertragsbedingungen
Muster 5-1

Muster 5-1 (Blatt 2)

1. Vergütung

Bedingungen für die Abrechnung (z. B. bei Pauschalen, Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten)

Keine

2. Ausführungsfristen

2.1 Beginn der Ausführung

am - Werktag nach Zuschlagserteilung (Datum)

2.2 Vollendung der Ausführung

250 Werktag/Woche/Monat nach Zuschlagserteilung (Datum)

am -

2.3 Einzelkosten

Werktag/Woche/Monat nach Zuschlagserteilung (Datum)

Werktag/Woche/Monat nach Zuschlagserteilung (Datum)

am -

3. Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der Ausführungsfristen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

Bei Überschreitung der Gesamtfrist

DM - i. W.

Bei Überschreitung der Einzelfrist

DM - i. W.

Nichtaufwendendes bitte ankreuzen

RU-StB 80
5. Besondere Vertragsbedingungen
Muster 5-1

Muster 5-1 (Blatt 4)

6. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Keine

RU-StB 80
6. Leistungsbeschreibung
Nr. (1) – (6)

6. Leistungsbeschreibung

Allgemeines

- (1) Die Leistungsbeschreibung nach § 9 VOB/A umfaßt im Regelfall
- Titelblatt
 - Baubeschreibung
 - Leistungsverzeichnis
 - Anlagen für Biereintragungen
 - Sonstige Anlagen (Pläne, Musterzeichnungen, Sieblinien Baugrundgutachten usw.)
- (2) Dem Bewerber ist die Leistungsbeschreibung in unterschiedlichen Heftungen zu übergeben, und zwar im Regelfall in einer
- Leistungsbeschreibung (bleibt beim Bieter)
- und in einer
- Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – (dem Auftraggeber einzureichen).
- Die „Leistungsbeschreibung (bleibt beim Bieter)“ enthält sämtliche für die Leistungsbeschreibung erforderlichen Unterlagen und ist für die Akten des Bieters bestimmt.
- Die „Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – (dem Auftraggeber einzureichen)“ enthält nur die Unterlagen, in die der Bieter Eintragungen macht und die er seinem Angebotsschreiben beifügen muß; sie enthält in der Regel nicht die Baubeschreibung, das Langtext-Verzeichnis und Sonstige Anlagen.
- (3) Zur Beschreibung der Teilleistungen (Positionen) im Leistungsverzeichnis ist – soweit möglich – der „Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“ bzw. der „Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK-W)“ zu verwenden.
- (4) Sollen einzelne Lose der Leistung ggf. an verschiedene Bieter vergeben werden, muß die Leistungsbeschreibung entsprechend gegliedert werden. Für jedes Los ist ein eigenes Leistungsverzeichnis aufzustellen. Unter Umständen ist es auch zweckmäßig, für die einzelnen Lose eigene Baubeschreibungen und Anlagen aufzustellen.
- Bei der Zusammenstellung der Angebotssummen der einzelnen Lose ist die Möglichkeit vorzusehen, daß der Bieter Abschlüsse für den Fall einer gemeinsamen Vergabe mehrerer Lose anbieten kann.
- (5) Soll eine Lohngleitklausel vereinbart werden, ist zu entscheiden, ob ihre Anwendung
- Im Leistungsverzeichnis (= Regelfall)
- oder
- in einer Anlage für Biereintragungen
- geregelt wird.
- In beiden Fällen ist bereits bei der Einteilung des Leistungsverzeichnisses in Abschnitte und Unterabschnitte zu berücksichtigen, in welcher Form Änderungssätze für die Lohngleitklausel vereinbart werden sollen.

Titelblatt

- (6) Die Leistungsbeschreibung beginnt mit einem Titelblatt. Es muß enthalten
- Bezeichnung der Dienststelle
 - Datum/Nummer (Ausschreibungs-Nr., Projekt-Nr.)
 - Bezeichnung der Bauleistung
 - Inhaltsverzeichnis
- Das Titelblatt ist nach den Formblättern TBl 1 und TBl 2 (siehe Muster 6-1 und 6-2) aufzustellen. Die Bestandteile der Leistungsbeschreibung, die die jeweilige Heftung enthält, sind nach Seiten-/Blatt-Numerierung einzutragen. Die Numerierung muß nicht fortlaufend sein.

SStB-TB1 2

Dienststelle

Straßenbauamt A-Stadt

Nummer/Datum

25.10.1980 - 027/80

Leistungsbeschreibung - Kurzfassung -

(dem Auftraggeber einzureichen)

Bezeichnung der Bauleistung

B 75 Ortsumgehung B-Dorf
Neubau von Bau-km 3,5 bis 7,8
Oberbauarbeiten - Deckenlos D III

Inhalt

Diese Heftung enthält
Seite/Blatt

31

84 - 98

99 - 100

-

-

101

-

Leistungsverzeichnis

Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche

Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Anlagen für Bielerentragungen

Bielerangaben-Verzeichnis

Verzeichnis für Stoffpreisgleichklausel

Verzeichnis für Stoffpreisgleichklausel (Stahlbau)

Baustoffverzeichnis

Geräteverzeichnis

Verkehrsbau - Verlag

Dortmund Formular-Nr. 3914

SStB-TB1 1

Dienststelle

Straßenbauamt A-Stadt

Nummer/Datum

25.10.1980 - 027/80

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieler)

Bezeichnung der Bauleistung

B 75 Ortsumgehung B-Dorf
Neubau von Bau-km 3,5 bis 7,8
Oberbauarbeiten - Deckenlos D III

Inhalt

Diese Heftung enthält
Seite/Blatt

2 - 17

31

32 - 83

84 - 98

99 - 100

-

-

101

-

Baubeschreibung

Leistungsverzeichnis

Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche

Langtext-Verzeichnis

Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Anlagen für Bielerentragungen

Bielerangaben-Verzeichnis

Verzeichnis für Stoffpreisgleichklausel

Verzeichnis für Stoffpreisgleichklausel (Stahlbau)

Baustoffverzeichnis

Geräteverzeichnis

Sonstige Anlagen (nach Verzeichnis)

102

Abrechnungseinheiten (AE)

m

M

m2

M2

km2

M2

m3

M3

kg

KG

Meter

Quadratmeter

Kubikmeter

Kilogramm

t

H

D

MT

ST

Pach

Tonne

Stunde

Deckung

Maß

Stück

PSCH

Pauschal

Besondere Kennzeichen

B

G

W

F

Bedarfsposition

Grundposition

Wahlposition

Freie Menge (Vom Bieler anzugeben)

Verkehrsbau - Verlag

Dortmund Formular-Nr. 3913

RU-StB 80 **6. Leistungsbeschreibung** **Nr. (10) – (11)**

(10) Gliederung von „2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse“:

- 2.1 Lage der Baustelle:
- Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung
 - Nächster Ort
- 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege:
- Straße
 - Schiene
 - Wasser
- 2.3 Zugänge, Zufahrten:
- Zur Baustelle
 - Zu seitlichen Oberbodenlagern (Landschaftsbau)
 - Zu Böschungskronen und Bermen (Landschaftsbau)
- 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen:
- Wasser
 - Abwasser
 - Strom
- 2.5 Lager- und Arbeitsplätze
- Plätze für Baustelleneinrichtung
 - Lagerplätze
 - Arbeitsplätze
 - Plätze für Unterkünfte (Landschaftsbau)
- 2.6 Oberflächenwässer:
- Vorfluter
 - Wasserstände
 - Höchster Bauwasserstand
 - Gewässerumleitungen
- 2.7 Boden- und Untergrundverhältnisse:
- Geologische Verhältnisse
 - Grundwasser
 - Bodenaufgüchachten
 - Bodenaufschlüsse
 - Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)
- 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen:
- 2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte:
- Natur-: Landschaftsschutz
 - Denkmalschutz
 - Immissionschutz
 - Gewässerschutz
 - Vermutete Bodenfunde
 - Militärische Bereiche
 - Wegekreuze
 - Meilensteine
 - Bäume und Flurgehölze
- 2.10 Anlagen im Baugebiete:
- Leitungen
 - Gleisanlagen
 - Gebäude/Gebäudereste
- 2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle:
- Straßenverkehr
 - Schienenverkehr
 - Schiffsverkehr

(11) Gliederung von „3. Ausführung der Bauleistung“:

- 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung:
- Aufrechterhaltung des Verkehrs
 - Verkehrsleitungen
 - Verkehrsbeschränkungen
 - Verkehrsperennierungen, Sperrpausen
 - Freihalten von Lichttraumprofilen
- 3.2 Bauablauf:
- Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten
 - Zeitliche Beschränkungen
 - Zusammenwirken mit anderen Unternehmern
- 3.3 Wasserhaltung:
- 3.4 Baubehelfe:
- Baugruben-, Wandsicherungen
 - Tragwerke (Brückenbau)
 - Arbeitsgerüste (Brückenbau)
 - Montageeinrichtungen (Brückenbau)
- 3.5 Stoffe, Bauteile:
- Straßenbau
 - Dammstoffe, Hinterfüllungsmaterial
 - Mineralstoffe
 - Bindemittel
 - Zusatzmittel -stoffe
 - Transportbeton
 - Fertigteile
- Brückenbau
 - Dammstoffe, Hinterfüllungsmaterial
 - Mineralstoffe
 - Bindemittel
 - Anstrichmittel
 - Zusatzmittel -stoffe
 - Transportbeton
 - Werkzeuge
 - Fertigteile
- Landschaftsbau
 - Bodenverbesserungsstoffe
 - Dünger
 - Pflanzen und Pflanzenteile
 - Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten
 - Saatgut
 - Fertiggras
 - Sicherungsbaustoffe und -bauteile
 - Mauer- und Pflastersteine
 - Holz und Holzschutzmittel
 - Kunststoffe
 - Fertigteile

RU-StB 80 **6. Leistungsbeschreibung** **Nr. (7) – (8)**

Baubeschreibung

(7) In der Baubeschreibung (früher auch „Vorbemerkungen“) ist zunächst eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe zu geben.

Weiterhin sind alle objektbezogenen Angaben, Anforderungen und Bedingungen aufzunehmen, die zur technischen Beschreibung der Bauleistung neben dem Leistungsverzeichnis erforderlich sind und dem Verständnis der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen dienen.

Dabei ist darauf zu achten, daß keine Regelungen wiederholt werden, die bereits in anderen Vertragsbestandteilen (VOB/B, VOB/C, ZTV, ZVB-StB, Besondere Vertragsbedingungen u. a.) getroffen sind. Festlegungen in VOB/C (ATV) und den ZTV dürfen nur in begründeten Fällen geändert oder eingeschränkt werden, z. B. wenn diese nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen oder für die geforderte Bauleistung nicht anwendbar sind.

(8) Die Baubeschreibung ist wie folgt zu gliedern:

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung
2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse
3. Ausführung der Bauleistung
4. Ausführungsunterlagen
5. Zusätzliche Technische Vorschriften.

In diesen Abschnitten sind je nach Art der Bauleistung Angaben in der nachstehenden Reihenfolge, so weit erforderlich, zu machen.

Nach den Erfordernissen der einzelnen Baumaßnahme sind weitere Angaben einzufügen.

(9) Gliederung von „1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung“:

1.1 Auszuführende Leistungen:

- Straßenbau
- Art und Umfang
- Unterbau
- Entwässerung
- Oberbau
- Durchlässe, Bauwerke
- Ausstattung
- Brückenbau
- Art und Umfang (statisches System, Hauptabmessungen, Zwangspunkte)
- Erdarbeiten
- Gründung, Schutz gegen Aggressivität
- Unterbau
- Überbau, Lager, Übergangskonstruktionen
- Entwässerung, Beläge
- Ausstattung
- Sonderanlagen
- Korrosions- und Oberflächenschutz
- Anlagen und Einrichtungen für Dritte
- Abbrucharbeiten
- Landschaftsbau
- Art und Umfang
- Oberbodenarbeiten
- Einsaatarbeiten
- Pflanzarbeiten
- Sicherungsbauweisen
- Pflegearbeiten

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten:

- Beweissicherung
- Festpunkte, Vermessungsnetz
- Kampfmittelbeseitigung
- Holzinschlag
- Abbrucharbeiten
- Behelfsbrücke

1.3 Ausgeführte Leistungen:

- Straßen, Wege
- Kabelkanäle
- Verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen
- Verlegte Wasserläufe
- Zustand eingestellter Bauarbeiten
- Straßenanschlüsse, Seitenwege
- Fahrbahndecken
- Rohplanum (Landschaftsbau)
- Oberbodenarbeiten (Landschaftsbau)
- Böschungssicherung (Landschaftsbau)
- Ansaaten (Landschaftsbau)

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:

- Brücken, Stützwände, Durchlässe
- Erdarbeiten
- Entwässerungen
- Verlegung von Wasserläufen
- Kabelkanäle
- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Fahrbahndecken
- Schutz-, Leiteinrichtungen
- Lichtzeichenanlagen
- Sonstige Ausstattung
- Sonderbauwerke
- Straßenanschlüsse, Seitenwege
- Lebendverbau, Böschungssicherung
- Hydraulische Spritzsaat

RU-StB 80
6. Leistungsbeschreibung
Nr. (14) – (16)

RU-StB 80
6. Leistungsbeschreibung
Nr. (12) - (13)

3.6 Winterbau:

3.7 Beweissicherung:

- An Gebäuden und Anlagen
 - An Straßen und Schienenwegen
 - Abdrift von Strahl- und Anstrichmitteln
 - Abdrift von chemischen Spritzmitteln
- 3.3 Sicherungsmaßnahmen:**
- Schutzgerüste, -gänge und -wände
 - für öffentlichen Verkehr
 - Anprallschutz
 - Freihalten von Hochwasserquerschnitten
 - Hochwasser-, Kälte-, Eisschutz
 - Blitzschutz (Brückenbau)
 - Berührungsschutz, Erdung (Brückenbau)
- 3.3.3 Belastungsannahmen (Brückenbau):**
- Brückenklasse, Lastenzug
 - Sonderlasten
 - Bodenkennwerte
 - Erddruck
 - Winddruck
 - Besondere Lastkombinationen

3.10 Aufmaßverfahren:

3.11 Prüfungen:

- Eignungsprüfungen
- Eigenüberwachungsprüfungen
- Kontrollprüfungen
 - Muster für Bauteile
 - Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)
 - Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)
 - Ausleeren von Torf aus nicht genormten Verpackungen (Landschaftsbau)
 - Saatgutproben (Landschaftsbau)

3.9 Belastungsannahmen (Brückenbau):

- Brückenklasse, Lastenzug
- Sonderlasten
- Bodenkennwerte
- Erddruck
- Winddruck
- Besondere Lastkombinationen

(12) Gliederung von „4. Ausführungsunterlagen“:

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte

- Ausführungsunterlagen:
 - Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne)
 - Aufmaße und Massenermittlungen von Vorunternehmern
 - Berechnungen
 - Gutachten
- Ergebnisse von Modellversuchen
 - Brückenbau)
 - Planzpläne (Landschaftsbau)
 - Pflanzenzonen (Landschaftsbau)
 - Oberbodenlagenpläne (Landschaftsbau)

4.2 Vom AN zu beschaffende

Ausführungsunterlagen:

- Erläuterung des Bauablaufs
- Baustelleneinrichtungsplan
- Baustellenplan
- Zahlungsplan
- Ausführungspläne
- Transportpläne
- Bestandspläne
- Dokumentationsaufnahmen
- Sicherheitsrisikoprüfung (Brückenbau)
- Modellversuche (Brückenbau)
- Brückenbuch (Brückenbau)

(113) Gliederung von „5. Zusätzliche Technische Vorschriften“:

5.1 Anzuwendende ZTV (Ausgabe angeben!):

- ZTVE
- TV
- TTV
- TVbit
- ZTVBeton
- ZTVLa
- ZTV-K

5.2 Anzuwendende Normen:

5.3 Anzuwendende sonstige Technische

- Vorschriften (Ausgabe angeben!):**

5.4 Änderungen und Ergänzungen:

Leistungsverzeichnis

(14) Leistungsverzeichnis mit Langtext- und Kurztext-/Preis-Verzeichnis:

Im Regelfall – insbesondere bei Verwendung des STLK – ist das Leistungsverzeichnis geteilt und besteht aus

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche (VLB)
 - Langtext-Verzeichnis (LTV)
 - Kurztext-/Preis-Verzeichnis (KPV)
- im DIN A 4-Hochformat.

Für das „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche (VLB)“ ist das Formblatt StB-VLB (siehe Muster 6-3) zu verwenden. Darin sind in aufsteigender Reihenfolge diejenigen Leistungsbereiche des STLK mit ihrem Ausgabedatum anzugeben, aus denen Standard-Leistungstexte unter Beachtung der „Richtlinien zum Aufstellen und Anwenden des Standardleistungskataloges (STL)“ entnommen werden.

Im „Langtext-Verzeichnis (LTV)“ werden die ungekürzten Texte der Beschreibungen der Teilleistungen (Langtexte), nach Ordnungszahlen gegliedert, ohne Spalten für Preise aufgeführt. Es ist das Formblatt SIB-LTV zu verwenden (siehe Muster 6-4).

Im „Kurztext-/Preis-verzeichnis (KPV)“ sind die gekürzten Texte sämtlicher im Langtext-Verzeichnis enthaltener Positionen mit Spalten für Einheitspreise und Gesamtpreise aufzunehmen. Am Schluß jedes Unterabschnittes ist eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnittes und am Schluß des KPV ist die Zusammenstellung der Abschnittssummen des Leistungsverzeichnisses zur Angebotssumme usw. vorzusetzen. Es sind die Formblätter SIB-KPV 1 und SIB-KPV 2 zu verwenden (siehe Muster 5-5 und 6-6).

Das geteilte Leistungsverzeichnis hat außer dem Vorzug des geringeren Umfangs die Vorteile, daß von den Bietern zur Angebotsabgabe nur das ausgefüllte KPV zurückverlangt werden muß, da das LTV keine Preise enthält; auch sonst ist darin kein Raum für Angaben des Bieters enthalten. Auf der Baustelle wird dagegen nur das LTV benötigt, da dort häufig die Kenntnis der Einheitspreise nicht notwendig oder sogar unerwünscht ist.

Die Regelungen in den folgenden Nummern, mit Ausnahme der Nr. (15), beziehen sich auf diese geteilte Form des Leistungsverzeichnisses.

(15) Andere Formen des Leistungsverzeichnisses:

In besonderen Fällen kann ein ungeteiltes Leistungsverzeichnis

- in Form eines Langtext-Verzeichnisses

oder

— eines Kurztext-/Preis-Verzeichnisses

verwendet werden.

Ein solches Langtext-Verzeichnis muß in diesem Fall zusätzlich Spalten für Preise aufweisen. Außerdem sind Zeilen für die Zwischensummen der Unterabschnitte sowie am Schluß die Zusammenstellung der Abschnittssummen des Leistungsverzeichnisses vorzusehen. Seine Verwendung bietet sich insbesondere bei manueller Anwendung des STLK an.

Ein solches Kurzzeit-/Preis-Verzeichnis bietet sich an, wenn nur oder fast nur Standardleistungstexte des STLK verwendet werden. In diesen Fällen können die durch Standardleistungs-Nummern bezeichneten Standardleistungstexte des STLK anstelle des LTV unmittelbar zur Vertragsunterlage erklärt werden. Es ist dann folgende Bedingung voranzustellen: „Die im Kurzzeit-/Preis-Verzeichnis mit Standardleistungs-Nummern (StL-Nr.) gekennzeichneten Kurzbeschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK entnehmen. Als Vertragsbestandteil gelten die zugehörigen Standardleistungstexte des STLK.“ In das KPV müssen allerdings in diesen Fällen frei formulierte „Freie Texte“ in vollem Wortlaut aufgenommen werden.

In den folgenden Nummern wird auf diese ungeteilte Formen des Leistungsverzeichnisses nicht eingegangen.

(16) Gliederung des Leistungsverzeichnisses:

Das Leistungsverzeichnis ist in der Regel nach Abschnitten und Unterabschnitten zu gliedern, in welche die zusammengehörenden Teilleistungen (Positionen) einzuordnen sind.

Abschnitte können z. B. Leistungen für verschiedene Baualtträger oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung (einzelne Bauwerke, Bauabschnitte) umfassen.

RU-StB 80
6. Leistungsbeschreibung
Nr. (17)

Beispiele für Unterabschnitte:

- Straßenbauarbeiten
- Baustelleneinrichtung
- Erdbau, Entwässerung
- Tragschichten, Fahrbahndecken
- Stundenlohnarbeiten
- Brückenbauarbeiten
- Baustelleneinrichtung
- Baugruben, Wasserhaltung
- Gründungen
- Unterbauten
- Überbauten
- Abdichtung, Belag
- Stundenlohnarbeiten

Für jedes Leistungsverzeichnis können maximal zehn (0–9) Abschnitte, je Abschnitt max. zehn Unterabschnitte gebildet werden.

Abschnitte, Unterabschnitte eines Abschnitts und Positionen eines Unterabschnitts sind fortlaufend zu nummerieren.

Die Nummerierung erfolgt mit einer fünfstelligen Ordnungszahl (OZ) in der Form

Abschnitt _____
Unterabschnitt _____
Beschreibung der Teilleistung (Position) _____
Ein Beispiel für eine Gliederung zeigen die Muster 6-4 bis 6-6.

(17) Arten der Teilleistungen:

- Die Teilleistungen werden unterschieden in
- Normalpositionen
 - Bedarfspositionen
 - Grundpositionen
 - Wahlpositionen

„Normalpositionen“ beschreiben alle Teilleistungen, die ausgeführt werden sollen. Sie werden nicht besonders gekennzeichnet.

„Bedarfspositionen“ beschreiben solche Teilleistungen, bei denen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht feststellbar ist, ob und in welchem Umfang sie zur Ausführung kommen. Hierfür können nur bestimmte Teilleistungen vorwiegend untergeordneter Art vorgesehen werden, die zusammen nur einen unerheblichen Anteil am Auftrag haben. Bedarfspositionen werden als solche gekennzeichnet. Sie enthalten einen Mengenansatz, der im Regelfall etwa der Hälfte der maximal möglichen Menge entsprechen soll. Erfordert die Bedarfsleistung besondere Aufwendungen für Baustelleneinrichtung, sonstige Vorbereitungen des Einsatzes und dgl., so sind hierfür eigene Bedarfspositionen vorzusehen (z. B. bei Bodenverbesserung, Wasserhaltung).

„Grundpositionen“ beschreiben Teilleistungen, die durch „Wahlpositionen“ ersetzt werden können. „Wahlpositionen“ sind vor allem in den Fällen vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen läßt.

Die Grund-Ausführungsart kann immer nur durch eine Wahl-Ausführungsart ersetzt werden. Die Grund-Ausführungsart darf aus ein bis max. drei Grundpositionen, die Wahl-Ausführungsart ebenfalls aus ein bis max. drei Wahlpositionen bestehen.

RU-StB 80
6. Leistungsbeschreibung
Nr. (18)

Beispiel 1:

- Die Grundposition
- G1 „Frostschutzschicht herstellen
Material = Gebrochener Naturstein“
kann durch die beiden Wahlpositionen,
W1 „Frostschutzschicht herstellen
Material = Kiesel und bei Verfestigung“ und
W2 „Verfestigung mit Zement herstellen“
ersetzt werden.

Beispiel 2:

- Die drei Grundpositionen
- G1 „Ortbeton-Borndraht herstellen“ und
G2 „Planfuß herstellen“ und
G3 „Ortbeton-Planhohlkopf herrichten“
können durch die eine Wahlposition
W1 „Ortbeton-Borndraht nach Wahl her-
ersetzt werden.

Zusammengehörende Grund- und Wahlpositionen müssen unmittelbar aufeinander folgen. Grund- und Wahlpositionen werden als solche gekennzeichnet. Beide enthalten die im Ausführungsfall zutreffenden Mengenansätze. Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.

Wenn für bestimmte Teilleistungen der Bieter die Mengen anbieten soll (z. B. Spannstahl, Spannbeton), ist die Position mit „F“, d. h. „Freie Menge“ zu kennzeichnen und der Mengenansatz offen zu lassen. Im Regelfall wird hierfür eine Pauschalierung der Vergütung in den Besonderen Vertragsbedingungen festzulegen sein.

Die Kennzeichnung von verschiedenen Arten der Teilleistungen zeigen die Muster 6-4 und 6-5.

(18) Beschreibung der Teilleistungen mit Standardleistungstexten:

Die Beschreibung einer Teilleistung besteht aus

- Überschrift
- Standard-Leistungs-Nr.
- Menge und Abrechnungseinheit
- Leistungstext

Die „Überschrift“ kennzeichnet die einzelne Position. Bei Anwendung des STLK entspricht die Überschrift dem Kurzgrundtext der jeweiligen Standard-Teilleistung.

Eine „Standard-Leistungs-Nummer“ (STL-Nr.) tritt nur auf bei Anwendung des STLK. Sie umfaßt max. 14 Ziffern und wird in folgender Form dargestellt:

XXX XXX XXXX XXXX

Die letzten acht Stellen können je nach verwendeter Standard-Teilleistung des STLK statt mit einer Ziffer durch einen Strich „-“ belegt sein.

Die „Menge“ wird im Regelfall in ganzen Zahlen angegeben. In Ausnahmefällen sind bis 2 Dezimalstellen hinter dem Komma zulässig. Vor dem Komma ist mindestens eine Ziffer zu setzen (z. B. 0,50).

Als „Abrechnungseinheit“ (AE) dürfen nur die im STLK enthaltenen AE verwendet werden (Zusammenstellung siehe Formblatt StB-TBI 1, Muster 6-1).

Der „Leistungstext“ muß alle die technischen Angaben enthalten, die außer den Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vorschriften und den übrigen Teilen der Leistungsbeschreibung zur vollständigen Beschreibung der Teilleistung erforderlich sind. Er ist – soweit möglich – dem STLK zu entnehmen. Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinanderfolgender Positionen nur in einem oder mehreren Folgetexten, so können statt des Grundtextes die Worte „wie vor“ gesetzt werden. Die Folgetexte, auch die unverändert bleibenden, müssen immer in vollem Wortlaut aufgeführt werden.

RU-StB 80 6. Leistungsbeschreibung Nr. (20)

Beispiel 2:

Annahmen:

Bauzeit = 22 Monate (März 1981 bis Dezember 1982)

Angebotsabgabe = Dezember 1980

Lohnerrhöhung = jeweils am 1. Mai jeden Jahres mit 60 Pf/Std.

Ermittlung:

Die Erhöhung zum 1. Mai 1981 konnte bei Angebotsabgabe noch nicht berücksichtigt werden, sie wirkt, grob gerechnet, auf die ganze Bauzeit mit 60 Pf/Stunde. Die Erhöhung zum 1. Mai 1982 wirkt in voller Höhe auf 8 Monate Bauzeit, in bezug auf die gesamte Bauzeit also

überschlägig mit $\frac{8}{22} \cdot 60 = 22 \text{ Pf/Stunde}$.

$$b = 60 + 22 = 82 = \text{rd. } 80 \text{ Pf/Stunde}$$

In Fällen, in denen es unzweckmäßig ist, die geschätzte Änderung des maßgebenden Lohns anzugeben, ist für den Faktor $b = 0$ einzutragen. In dem KPV sind dann im Abschnitt „Aufwendungen für Lohnänderung“ (siehe Muster 6-6.3 und 6-6.4) die Felder „Summe der Abschnitte“ und „Summe der Aufwendungen“ zu sperren. Dieses entspricht im Ergebnis der Handhabung, wenn die Muster 6-8.1 und 6-8.2 angewendet werden.

Wenn Leistungen eines Auftrages sehr unterschiedliche Ausführungszeiten und Lohnanteile haben, ist regelmäßig nach Muster 6-6.4 zu verfahren. Bei Stahlbauarbeiten sollen dabei getrennte Abschnitte für Werkstatt- und für Montageleistungen vorgesehen werden.

RU-StB 80 6. Leistungsbeschreibung Nr. (19) – (20)

(19) Beschreibung der Teilleistungen mit Freien Texten:

Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind „Freie Texte“ zu formulieren. Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte des STLK (vgl. „Richtlinien zum Aufstellen und Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK)“).

Im einzelnen gilt folgendes:

- Soweit möglich und sinnvoll, sind einzelne vorhandene Standardleistungstexte des STLK (Grund- bzw. Folgetexte) oder Teile davon zu verwenden.
- Die Position muß zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit wie bei einem Grundtext enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Baustoffe und dgl.
- Es ist eine Überschrift, ähnlich einem Kurzgrundtext, zu bilden. Soweit erforderlich, sind für die Einzelangaben Kurzfassungen, ähnlich den Kurzfolgetexten, zu formulieren.
- Es dürfen nur die im Formblatt StB-TB1 1 angeführten Abrechnungseinheiten verwendet werden.
- Die für Standardleistungstexte geltenden Textformate und Zeichen sind einzuhalten bzw. zu verwenden.
- Ergänzende Angaben des Bieters dürfen nur im Bieterangaben-Verzeichnis vorgesehen werden. In der Position ist mit den Worten „Angaben im Bieterangaben-Verzeichnis über“ ergänzt durch die gewünschten Angaben (z. B. Lieferwerk =, Werkstoff =) darauf hinzuweisen.
- Anstelle der StL-Nr. ist eine Folge von Strichen „-----“ zu setzen. Bei manueller Aufstellung des Leistungsverzeichnisses kann auf Striche verzichtet werden.
- Der gleiche Leistungstext aufeinanderfolgender Positionen kann durch „wie vor“ ersetzt werden.

(20) Lohnleitklausel im Leistungsverzeichnis:

Falls eine Lohnleitklausel durch eine Regelung im Leistungsverzeichnis vereinbart werden soll, ist festzulegen, ob

- ein einheitlicher Änderungssatz für die gesamte Leistung (Summe der Abschnitte),

oder

- gesonderte Änderungssätze für einzelne Abschnitte bzw. Unterabschnitte der Leistung vom Bieter anzubieten sind.

Die Regelung ist am Schluß des KPV vor „Zusammenstellung des Angebotes“ vorzusehen (siehe Muster 6-6.3 und 6-6.4). Sie ist darauf abgestellt, daß Nr. 9 der ZVB-StB 80 gilt.

Wenn die im LV enthaltenen Leistungen von Bauunternehmen ausgeführt werden, für die der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe nicht gilt, z. B. für Stahlbrückenbauarbeiten oder Landschaftsbauarbeiten, ist – abweichend von Nr. 9.2 der ZVB-StB 80 – der jeweils zutreffende, ggf. regional gültige „maßgebende Lohn“ anzugeben. Hierbei ist folgender Text voranzustellen: „Als maßgebender Lohn wird vereinbart: ...“

Vom Auftraggeber ist außer der Abschnittsbezeichnung (Nr.) vor allem die geschätzte Änderung des maßgebenden Lohns als Faktor „b“ anzugeben. Dessen Größe hängt von der Bauzeit, dem Zeitpunkt des vorgesehenen Eröffnungstermins (Angebotsabgabe) sowie vom Zeitpunkt und der Höhe der erwarteten Erhöhung des maßgebenden Lohns ab. Das zeigen die beiden folgenden Beispiele:

Beispiel 1:

Annahmen:

Bauzeit = 24 Monate (Juni 1980 bis Mai 1982)

Angebotsabgabe = Mai 1980

Lohnerrhöhung = jeweils am 1. Mai jeden Jahres mit 60 Pf/Std.

Ermittlung:

Die Erhöhung zum 1. Mai 1980 mußte bei Angebotsabgabe berücksichtigt werden, für sie wird die Lohnleitklausel nicht angewendet.

Die Erhöhung zum 1. Mai 1981 wirkt in voller Höhe mit 60 Pf/Stunde etwa auf die Hälfte der Bauzeit, in bezug auf die gesamte Bauzeit also mit etwa 30 Pf/Stunde. Die Erhöhung zum 1. Mai 1982 wirkt sich auf den Bauvertrag praktisch nicht mehr aus.

$$b = 30 \text{ Pf/Stunde}$$

Muster 6-3

SIB-VLB

Leistungsverzeichnis

Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche

Die mit Standard-Leistungs-Nummern (SL-Nr.) gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK entnommen.
Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis.

LB-Nr.	Leistungsbereich	Ausgabe
104	Baustelleneinrichtung	01/74
106	Erdbau	01/74
112	Tragschichten	12/76
113	Bituminöse Decken	12/76
118	Kunstabtuten aus Beton und Stahlbeton	02/79
131	Fahrbahnmarkierungen	02/79
190	Stundenlohnarbeiten	02/79

 Verkehrsblatt - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3915

- 37 -

RU-SIB 80
6. Leistungsbeschreibung
Muster 6-4

Muster 6-4 (Blatt 1)

SIB-LTV

Langtext-Verzeichnis

OZ	Beschreibung der Teilleistungen	SH-Nr.
0.	<u>Strassenbauarbeiten</u>	
0.0.	<u>BAUSTELLENEINRICHTUNG</u>	
0.0.001	Baustelle einrichten	104 110 2----
	1 Psch Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemässen Durchführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und - soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert berechnet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. (weiterer Text in diesem Muster nicht geschrieben)	
	+++ Bedarfsposition	
0.0.002 B	Baustelle einricht.f.Bedarfsleistg.	104 120 1----
	1 Psch Baustelle zusätzlich fuer Bedarfsleistung einrichten. (weiterer Text in diesem Muster nicht geschrieben)	
	Bedarfsleistung = Bodenverbesserung.	
0.0.003		
0.0.004		
0.0.005		
0.0.006		
0.0.007		

(Text in diesem Muster nicht geschrieben)

 Verkehrsblatt - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3916

- 38 -

Auszug aus dem Verkehrsblatt Amtlicher Teil

RU-SiB 80
6. Leistungsbeschreibung
Muster 6-4

Muster 6-4 (Blatt 3)

SiB-LTV		Langtext-Verzeichnis	
OZ	Beschreibung der Teilleistungen	SiB-Nr.	
0.2.	<u>BODENVERBESSERUNG</u> +++ Bedarfsposition +++ Grundposition G1	106 415 12---	
0.2.001 BG1	Bindemittel liefern und verteilen 300 t Bindemittel zur Bodenverbesserung liefern und nach An- gabe des AG verteilen. Bindemittel = Weisfeinkalk DIN 1060. Bindemittelmenge ueber 10 bis 20 kg/m2.	106 415 34---	
0.2.002 BW1	+++ Bedarfsposition +++ Wahlposition zu G1 Bindemittel liefern und verteilen	106 415 34---	
0.2.003 B	300 t Bindemittel zur Bodenverbesserung liefern und nach An- gabe des AG verteilen. Bindemittel = Hochhydraulischer Kalk DIN 1060. Bindemittelmenge nach Eignungspruefung. +++ Bedarfsposition Boden verbessern	106 420 2102 ---	
	20.000 m2 Boden nach Verteilen des Bindemittels mit Bodenmische- raet gleichmaessig durchmischen und verdichten. Die Bo- denverbesserung erfolgt in einer oder mehreren Lagen. Anfallende Erdaarbeiten bei Verbesserung in mehreren La- gen werden nicht gesondert berechnet. Liefern und Verteilen des Bindemittels werden gesondert berechnet. Verbesserung von gewachsenem oder verdichtetem Boden. Boden weitgehend steinfrei. Verbesserungstiefe 15 cm.		

RU-SiB 80
6. Leistungsbeschreibung
Muster 6-4

Muster 6-4 (Blatt 2)

SiB-LTV		Langtext-Verzeichnis	
OZ	Beschreibung der Teilleistungen	SiB-Nr.	
0.1.	<u>ERDAARBEITEN</u>	106 001 0011 ---	
0.1.001	Baugelaende abraeumen 20.000 m2 Baugelaende abraeumen. Raumgut geht in Eigentum des AN ueber und wird besei- tigt. Auf dem Baugelaende sind vorhanden Astwerk gefaellter Baeume. Steine, Mauerreste und abgaengige Zaeune.		
0.1.002	(Text in diesem Muster nicht geschrieben)		
0.1.003	(Text in diesem Muster nicht geschrieben)		
0.1.004	(Text in diesem Muster nicht geschrieben)		
0.1.005	Meilenstein versetzen 1 St Meilenstein aus Granit um etwa 4 m seitlich versetzen. Durchmesser am Fuss = ca. 50 cm, Hoehue ueber Gelaende = 1,53 m, Gesamthoehue = ca. 2,50 m.		
0.1.006	Boden loesen und einbauen 15.000 m3 Boden aus Abtragsstrecken profilgerecht loesen, laden, im Baustellenbereich foerdern, in die Auftragsstrecken profilgerecht einbauen und verdichten. Abweichung von der Sollhoehe beim Planum im Fels +- 3 cm. Klasse 4. Leitungsgraben vor dem Einbau aufuellen. Das Herstellen des Planums wird gesondert berechnet. Abgerechnet wird nach Auftragsprofilen.	106 210 0200 1012	
0.1.007	(Text in diesem Muster nicht geschrieben)		
0.1.008	(Text in diesem Muster nicht geschrieben)		
0.1.015	(Text in diesem Muster nicht geschrieben)		

Muster 6-4 (Blatt 4)

SIB-LTV		
Langtext-Verzeichnis		
OZ	Beschreibung der Teilleistungen	St-Nr.
O.3.	<u>TRAGSCHICHTEN</u>	
	+++ Grundposition G1	
O.3.001 G1	Frostschuttschicht herstellen	112 116 0414 101
	80.000 m3 Frostschutzmaterial fuer Strassen der Bauklassen I bis IV einbauen und verdichten. Verformungsmodul EV2 auf der Oberflaeche min. 150 Nt/m2 (1500 kp/cm2). Material = Gebrochenes Naturgestein. Kornabstufung gemaess angegebenen Sieblinienbereich. Abgerechnet wird nach Auftragsprofilen.	
	+++ Wahlposition zu G1	
O.3.002 W1	Frostschuttschicht herstellen	112 116 0012 101
	80.000 m3 wie vor Material = Kiessand bei Verfestigung. Kornabstufung gemaess angegebenen Sieblinienbereich. Abgerechnet wird nach Auftragsprofilen.	
	+++ Wahlposition zu G1	
O.3.003 W2	Verfestigung mit Zement herstellen	112 216 0220 413
	40.000 m2 Verfestigung der Frostschuttschicht oder des Frostschichten Untergrundes bzw. Unterbaues mit Zement maschinell herstellen. Schichtdicke 15 cm, Bindemittel wasserabweisender Zement, Guete entsprechend DIN 1164, Wuerfeldruckfestigkeit nach 28 Tagen ueber 4 unter 8 N/mm2 (ueber 40 unter 80 kp/cm2). Toleranz fuer Sollhoehc +1 cm/-2 cm, Unebenheiten der Oberflaeche auf 4 m Messtrecke nicht groesser 1,5 cm. Die Verfestigungsschicht sofort nach Herstellung 7 Tage feucht halten.	
O.3.004 O.3.027	(Text in diesem Muster nicht geschrieben)	

Muster 6-4 (Blatt 5)

SIB-LTV		
Langtext-Verzeichnis		
OZ	Beschreibung der Teilleistungen	St-Nr.
O.4.	<u>DECKENARBEITEN</u> (Text in diesem Muster nicht geschrieben)	
O.5.	<u>MARKIERUNGSARBEITEN</u>	
O.5.001	Laengsmarkierung herst., Stoffe d. AG	131 115 1222 12-
	8.600 m Laengsmarkierung entsprechend vorhandener Markierung oder Vormarkierung aus Farbe mit Markierungsstoffen des AG herstellen. Zu markierende Plaeche reinigen. Kehrgut geht in Eigentum des AN ueber und wird beseitigt. Abgerechnet wird nach markierter Strichlaenge in der Achse. Doppelstrich wird als zwei Striche abgerechnet. Mittelmarkierung. Herstellung in Strassenabschnitten ueber 500 m auf Gussasphaltdecke. Material = Mehrkomponentenfarbe. Strichbreite 0,12 m. Markierungsstoffe werden vom AG frei Baustelle gestellt.	

RU-StB 80
6. Leistungsbeschreibung
Muster 6-5

Muster 6-5 (Blatt 1)

SIB-KPV 1					
Kurztext-/Preis-Verzeichnis					
OZ	Stl.-Nr.	Menge Kurzbeschreibung der Teilleistungen	AE	EP in DM	GP in DM
0.		Strassenbauarbeiten			
0.0.		BAUSTELLENEINRICHTUNG			
0.0.001	104 110 2----	Baustelle einrichten F.d.Abschnitt	1 Psch	,....	,....
0.0.002	B	+++ Bedarfsposition Baustelle einricht.f.Bedarfsleistg. Bodenverbesserung	1 Psch	,....	,....
0.0.003		(Text in diesem Muster nicht geschrieben)			
0.0.004					
0.0.005					
0.0.006					
0.0.007				Zwischensumme 0.0.	
-0.1.		ERDARBEITEN			
0.1.001	106 001 0011 ----	Baugelaende abraeumen Astwerk +Steine/Mauer/Zaun	20.000 m2	,....	,....
0.1.002		(Text in diesem Muster nicht geschrieben)			
0.1.003					
0.1.004					
0.1.005		Meilenstein versetzen 4 m seitlich D am Fuss = 50 cm+H ueb.Gel.=1,53 m Gesamt-H = 2,50 m	1 St	,....	,....

RU-StB 80
6. Leistungsbeschreibung
Muster 6-4

Muster 6-4 (Blatt 6)

SIB-LTV		
Langtext-Verzeichnis		
OZ	Beschreibung der Teilleistungen	Stl.-Nr.
1.	Arbeiten fuer Stuetzwand	
1.0.	BAUSTELLENEINRICHTUNG	
1.0.001	Baustelle einrichten	104 110 2----
1.0.002	1 Psch Geraete, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsmaessigen Durchfuehrung der Bauleistungen er- forderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstel- len und - soweit der Gerateeinsatz nicht gesondert be- rechnet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. (weiterer Text in diesem Muster nicht geschrieben)	
1.0.007	(Text in diesem Muster nicht geschrieben)	
1.0.008	Spannstahl nach Wahl einbauen	118 331 9130 ----
F	--- t (Freie Menge) Spannstahl nach Wahl des AN zu Spanngliedern einschl. Anker gebrauchsfertig zusammenbauen und verlegen. (weiterer Text in diesem Muster nicht geschrieben)	
1.0.009	Angaben im Bieterangaben-Verzeichnis ueber Spannverfahren = , Spannstahlgüte in N/mm2 = , Anzahl der Spannglieder = , Zul. Spannkraft je Glied i.kN = , Reibungsbeiwert μ = , Ungewollter Umlenkwinkel Beta = , Anzahl der Koppelstellen = , Bauteil = Stuetzwand. Vorspannung laengs. Die angegebene Menge ist nach den in den Vertragsunter- lagen festgelegten Bedingungen ermittelt.	
1.0.010	(Text in diesem Muster nicht geschrieben)	
1.0.011		
2.	STUNDENLOHNARBEITEN	
	(Text in diesem Muster nicht geschrieben)	

Muster 6-5 (Blatt 2)

SIS-KPV 1					
Kurztext-/Preis-Verzeichnis					
OZ	SIL-Nr.	Menge Kurzbeschreibung der Teilleistungen	AE	EP in DM	GP in DM
0.1.006	106 210 0200 1012	Boden locken und einbauen +Graben zufuellen Klasse 4 Planum gesondert +Aufmass Auftrag	15.000 m3	...	...
0.1.007					
0.1.008					
0.1.015		(Text in diesem Muster nicht geschrieben)			
0.2.			Zwischensumme 0.1.		
0.2.001	EG1	BODENVERBESSERUNG +++ Bedarfssposition +++ Grundposition G1 106 415 12- - - - - Bindemittel liefern und verteilen Weissfeinkalk +Menge 10-20 kg/m2	300 t	...	...
0.2.002	BW1	+++ Bedarfssposition +++ Wahlposition zu G1 106 415 34- - - - - Bindemittel liefern und verteilen Hochhydr. Kalk +Menge n.Pruefung	300 t	...	Nur EP XX XXX XX XX
0.2.003	B	+++ Bedarfssposition 106 420 2102 - - - - - Boden verbessern Boden verdichtet +Boden steinfrei Verb.-Tiefe 15 cm	20.000 m2	...	...
			Zwischensumme 0.2.		

Muster 6-5 (Blatt 3)

SIS-KPV 1					
Kurztext-/Preis-Verzeichnis					
OZ	SIL-Nr.	Menge Kurzbeschreibung der Teilleistungen	AE	EP in DM	GP in DM
0.3.		TRAGSCHICHTEN +++ Grundposition G1 112 116 0414 101- Frostschuttschicht herstellen EV2 150 +Gestein Angegeb.-Sieblinie+Aufmass Auftrag	80.000 m3	...	...
0.3.001	G1	+++ Wahlposition zu G1 112 116 0012 101- Kiesverfestigung + Angegeb.Sieblinie Aufmass Auftrag	80.000 m3	...	Nur EP XX XXX XX XX
0.3.002	W1	+++ Wahlposition zu G1 112 216 0220 413- Verfestigung mit Zement herstellen Dicke 15 cm +Wasserabw. Zement WF 4 - 8 N/mm2 +Sollh. +1/-2 cm Feucht halten	40.000 m2	...	Nur EP XX XXX XX XX
0.3.003	W2	(Text in diesem Muster nicht geschrieben)			
0.3.004			Zwischensumme 0.3.		
0.3.027					
0.4.		DECKENARBEITEN (Text in diesem Muster nicht geschrieben)			
0.5.		MARKIERUNGSARBEITEN (Text in diesem Muster nicht geschrieben)			

RU-StB 80
6. Leistungsbeschreibung
Muster 6-6.1

Muster 6-6.1

RU-StB 80
6. Leistungsbeschreibung
Muster 6-5

Muster 6-5 (Blatt 4)

SIB-KPV 1

Kurtext-/Preis-Verzeichnis

OZ	Sit.-Nr.	Menge Kurzbeschreibung der Teilleistungen	AE	EP in DM	GP in DM
1.		<u>Arbeiten fuer Stuetzwand</u>			
1.0.		<u>BAUSTELLEINRICHTUNG</u>			
1.0.001		10h 110 2--- ---- Baustelle einrichten F.d.Abschnitt	1 Psch		
1.0.002		(Text in diesem Muster nicht geschrieben)			
1.0.007					
1.0.008	F	118 331 9130 ---- Spannstahl nach Wahl einbauen Stuetzwand +Laengs Nach festgel.Bed.	 t		
1.0.009					
1.0.010		(Text in diesem Muster nicht geschrieben)			
1.0.011					
2.		<u>STUNDENLOHNARBEITEN</u>			
		(Text in diesem Muster nicht geschrieben)			
		Zwischensumme 1.0.			

Verkehrsblatt - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3918

SS-KFV 2

Kurztex-Preis-Verzeichnis

Verkehrsblatt - Verlag
Dortmund, Formular-Nr. 3919

Zusammenstellung des Angebotes

Zusammenstellung der Unterabschnitte

0.	Straßenbauarbeiten	
0.0.	Baustelleneinrichtung	
0.1.	Erdarbeiten	f
0.2.	Bodenverbesserung	f
0.3.	Tragschichten	f
0.4.	Deckenarbeiten	f
0.5.	Markierungsarbeiten	f
		
Summe Abschnitt 0		 DM
1.	Arbeiten für Stützband	
2.	Stundenlohnarbeiten	
2.0.	Arbeitskräfte	f
2.1.	Lastkraftwagen	f
		
Summe Abschnitt 2		 DM
Summe Abschnitt 1		 DM
Summe Abschnitt 0		 DM

SS-KPV 2

SS-KPV 2

Kurztext-/Preis-Verzeichnis

SS-KPV 2

SS-KPV 2

Zusammenstellung des Angebotes

Zusammenstellung der Abschnitte

0. Straßenbauarbeiten DM

1. Arbeiten für Stützwand DM

2. Stundenlohnarbeiten DM

Summe der Abschnitte DM

=====

Aufwendungen für Lohnänderung

Summe der Abschnitte DM	Fikt.Lohnänd.(1) Pf/h	Änd.Satz in v.T. je Pf/h	Summe der Aufwendungen
... .. x 0,001	x 35	x ...	= DM
Selbstbeteiligung (2) (abzügl.) x 0,005 (Summe der Abschnitte)			= DM
Erstattungsbetrag Lohnänderungen DM			=====

(1) Die fikt. Lohnänderung dient nur zum Vergleich der Angebote.
 (2) Wenn 'Selbstbeteiligung' größer als 'Summe der Aufwendungen',
 dann in nachfolgender Berechnung für 'Zwischensumme Lohnänderungen' 0,00 DM einsetzen.

Zusammenstellung des Angebotes

Summe der Abschnitte	 DM
Erstattungsbetrag Lohnänderungen	 DM
Angebotssumme (Netto)	 DM
+ ..., v.H. Umsatzsteuer (MwSt)	 DM
Angebotssumme (Brutto)	 DM

SS-KPV 2

SS-KPV 2

Kurztext-/Preis-Verzeichnis

SS-KPV 2

SS-KPV 2

Zusammenstellung des Angebotes

Zusammenstellung der Abschnitte

0. Straßenbauarbeiten DM

1. Arbeiten für Stützwand DM

2. Stundenlohnarbeiten DM

Summe der Abschnitte DM

=====

Aufwendungen für Lohnänderung

Summe der Abschnitte DM	Fikt.Lohnänd.(1) Pf/h	Änd.Satz in v.T. je Pf/h	Summe der Aufwendungen
... .. x 0,001	x 35	x ...	= DM
Selbstbeteiligung (2) (abzügl.) x 0,005 (Summe der Abschnitte)			= DM
Erstattungsbetrag Lohnänderungen DM			=====

(1) Die fikt. Lohnänderung dient nur zum Vergleich der Angebote.
 (2) Wenn 'Selbstbeteiligung' größer als 'Summe der Aufwendungen',
 dann in nachfolgender Berechnung für 'Zwischensumme Lohnänderungen' 0,00 DM einsetzen.

Zusammenstellung des Angebotes

Summe der Abschnitte	 DM
Erstattungsbetrag Lohnänderungen	 DM
Angebotssumme (Netto)	 DM
+ ..., v.H. Umsatzsteuer (MwSt)	 DM
Angebotssumme (Brutto)	 DM

SS-KPV 2

SS-KPV 2

Kurztext-/Preis-Verzeichnis

SS-KPV 2

SS-KPV 2

Zusammenstellung des Angebotes

Zusammenstellung der Abschnitte

0. Straßenbauarbeiten DM

1. Arbeiten für Stützwand DM

2. Stundenlohnarbeiten DM

Summe der Abschnitte DM

=====

Aufwendungen für Lohnänderung

Summe der Abschnitte DM	Fikt.Lohnänd.(1) Pf/h	Änd.Satz in v.T. je Pf/h	Summe der Aufwendungen
... .. x 0,001	x 35	x ...	= DM
Selbstbeteiligung (2) (abzügl.) x 0,005 (Summe der Abschnitte)			= DM
Erstattungsbetrag Lohnänderungen DM			=====

(1) Die fikt. Lohnänderung dient nur zum Vergleich der Angebote.
 (2) Wenn 'Selbstbeteiligung' größer als 'Summe der Aufwendungen',
 dann in nachfolgender Berechnung für 'Zwischensumme Lohnänderungen' 0,00 DM einsetzen.

Zusammenstellung des Angebotes

Summe der Abschnitte	 DM
Erstattungsbetrag Lohnänderungen	 DM
Angebotssumme (Netto)	 DM
+ ..., v.H. Umsatzsteuer (MwSt)	 DM
Angebotssumme (Brutto)	 DM

SS-KPV 2

SS-KPV 2

Kurztext-/Preis-Verzeichnis

SS-KPV 2

SS-KPV 2

Zusammenstellung des Angebotes

Zusammenstellung der Abschnitte

0. Straßenbauarbeiten DM

1. Arbeiten für Stützwand DM

2. Stundenlohnarbeiten DM

Summe der

Kurztext-/Preis-Verzeichnis	
Zusammenstellung des Angebotes	
Zusammenstellung der Abschnitte	
0. Straßenbauarbeiten	 DM
1. Arbeiten für Stützwall	 DM
2. Stundenlohnarbeiten	 DM
Summe der Abschnitte	=====
Zusammenstellung des Angebotes	
Angebotssumme (Netto)	 DM
+ V.H. Umsatzsteuer (MwSt)	 DM
Angebotssumme (Brutto)	=====



Vötsch & Co.
Verkehrsbautechnik

- Verlag Dortmund Formular-Nr. 3919

RU-StB 80
6. Leistungsbeschreibung
Muster 6-6.4

Muster 6-6.4

Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Zusammenstellung des Angebotes

Aufwendungen für Lohnänderung		Fikt. Lohnänd. (1) Pf/h	Änd. Satz in v.T. Je Pf/h
Summe			
DM			
0. Straßenbauarbeiten			
0.0. Baustelleneinrichtung	x 0,001 x 13	x	DM
0.1. Erdarbeiten	x 0,001 x 20	x	DM
0.2. Bodenverbesserung	x 0,001 x 18	x	DM
0.3. Tragschichten	x 0,001 x 42	x	DM
0.4. Deckenarbeiten	x 0,001 x 45	x	DM
0.5. Markierungsarbeiten	x 0,001 x 17	x	DM
1. Arbeiten für Stützband	x 0,001 x 32	x	DM
2. Stundenlohnarbeiten			
2.0. Arbeitskräfte	x 0,001 x 60	x	DM
2.1 Lastkraftwagen	x 0,001 x 15	x	DM
Summe der Aufwendungen			DM
Selbstbeteiligung (2) (abzögl.)	x 0,005	x	DM
(Summe der Abschnitte)			
Erstattungsbetrag Lohnänderungen			
DM			

(2) Wenn 'Selbstbeteiligung' größer als 'Summe der Aufwendungen', dann in nachfolgender Berechnung für 'Zwischensumme Lohnänderungen' 0,00 DM einsetzen.

Zusammenstellung des Angebotes

Summe der Abschnitte

Erstattungsbetrag Lohnänderungen

Angebotssumme (Netto)

... v.H. Umsatzsteuer (MwSt)

Angebotssumme (Brutto)

Verkehrsblatt - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3919

Muster 6-7

SIB-SAV	
Bieterangaben-Verzeichnis	
OZ	Kurzbeschreibung
1.0.008	Spannstahl nach Wahl einbauen Spannverfahren = Spannstahlgüte in N/mm ² = Anzahl der Spannglieder = Zul. Spannkraft je Glied i.k.N = Reibungsbeiwert μ = Ungewollter Umlenkwinkel Beta = Anzahl der Koppelstellen =

Muster 6-8.1

SIB-Lohngelt
Verzeichnis für Lohngleitklausel
Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen nach Nr. 9 ZVB-SIB 80
Bei einer Änderung des maßgebenden Lohnes um 1 Pf/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen
um v.T. +)
Der angebotene Änderungssatz ist ebenso wie die Angebotspreise der Wertung nach § 25 VOB/A unterworfen.
*) Vom Bieter einzusetzen.

StB-Preisblatt 1

Verzeichnis für Stoffpreisleitklausel

Für die nachstehend aufgeführten Baustoffe werden bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß Nr. 10 ZVB-StB 80 ermittelt.

Baustoff *)	Einheit *)	Art des Preises **)	Preis ***) DM/Einheit
1	2	3	4
Weißfeinkalk DIN 1060	T	Einstandspreis frei Baustelle	
Hochhydraulischer Kalk DIN 1060	T	Einstandspreis frei Baustelle	
Zement DIN 1164	T	Einstandspreis frei Baustelle	
Bitumen	T	Einstandspreis frei Mischanlage	
Betonstahl	T	Grundpreis (Einkaufspreis) ohne Biegekosten und Dimensionszuschläge	

*) Vom Auftraggeber einzusetzen.
**) Vom Auftraggeber vorzugeben, ob der Einkaufspreis ab Werk oder der Einstandspreis frei Baustelle anzugeben ist.
***) Vom Bieter einzusetzen.

Verkehrsblatt - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3922

StB-Lohnblatt

Verzeichnis für Lohnleitklausel

Ermäßigung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen nach Nr. 9 ZVB-StB 80

a) Als maßgebender Lohn wird, abweichend von Nr. 9.2 ZVB-StB 80, vereinbart:
- entfällt hier -
.....
.....
.....

b) Bei einer Änderung des maßgebenden Lohnes um 1 Pf/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wie folgt:
Abschnitt 0
Straßenbauarbeiten um v.T. +)
Abschnitt 1
Arbeiten für Stützwand um v.T. +)
Abschnitt 2
Stundenlohnarbeiten um v.T. +)

Die angebotenen Änderungssätze sind ebenso wie die Angebotspreise der Wertung nach § 25 VOB/A unterworfen.

*) Vom Bieter einzusetzen.

Verkehrsblatt - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3921

- 55 -

Auszug aus dem Verkehrsblatt Amtlicher Teil

RU-StB 80
6. Leistungsbeschreibung
Muster 6-11

Muster 6-11

SIB-Baustoff VZ

Baustoffverzeichnis

Die Angaben des Auftragnehmers entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, Stoffe und Bauteile mit den vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen gestellten Anforderungen zu liefern. Die Zustimmung des Auftraggebers von seinen Angaben abweichen, einen Anspruch auf Preisänderung kann er daraus nicht herleiten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stoffes oder Bauteils *)	Verwendung bei OZ *)	Art und Herkunft des Stoffes oder Bauteils **)
1	2	3	4
1	Weißfeinkalk DIN 1060	0.2.001	
2	Hochhydraulischer Kalk DIN 1060	0.2.002	
3	Frostschutzmaterial	0.3.001	
4	Frostschutzmaterial	0.3.002	
5	Zement DIN 1164	0.3.003	
6	Zement DIN 1164	1.0.010	
		1.0.011	

*) Vom Auftraggeber einzusetzen

**) Vom Bieter einzusetzen

Verkehrsblatt - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3924

RU-StB 80
6. Leistungsbeschreibung
Muster 6-10

Muster 6-10

SIB-Preisblatt 2

Verzeichnis für Stoffpreisleitklausel (Stahlbau)

Für die nachstehend aufgeführten Stahlbauerzeugnisse werden bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß Nr. 02 VB-StB 80 erstattet.

Baustoff	Stahlsorte und Gütegruppe	Art des Preises *)	Preis **) DM/l
1	2	3	4
Stabstahl	USI 37-2 RSI 37-2 St 37-2 St 37-3 St 52-3		
Formstahl/ Breitflanschträger	USI 37-2 RSI 37-2 St 37-2 St 37-3 St 52-3		
Breitflachstahl	USI 37-2 RSI 37-2 St 37-2 St 37-3 St 52-3		
Großblech	USI 37-2 RSI 37-2 St 37-2 St 37-3 St 52-3		
Mittelblech	USI 37-2 RSI 37-2 St 37-2 St 37-3 St 52-3		

*) Vom Auftraggeber vorzugeben, ob Einkaufspreis ab Werk oder Einstandspreis frei Baustelle anzugeben ist.

**) Vom Bieter einzusetzen.

Verkehrsblatt - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3923

SIS-Geräte VZ

Geräteverzeichnis

(Vom Bieter auszufüllen)

Nachstehend sind die vom Auftragnehmer für die Ausführung der Leistung vorgesehenen maßgeblichen Geräte angegeben. Diese Angaben entbinden den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung, die für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung erforderlichen Geräte einzusetzen.

Anz.	Bezeichnung des Gerätes (Fabrikat, Typ)	Kerngröße (Leistung, Fassungsvermögen und dergleichen)	Bemerkungen
1	2	3	4

(Verkehrsbild) - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3925

SIB-Arbeitsgemeinschaft

Erklärung der Arbeitsgemeinschaft

(vom Bieter ggf. auszufüllen)

Betr.:

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft
geschäftsführendes Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

beschließen, uns im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären, daß

1. das oben bezeichnete geschäftsführende Mitglied die Arbeitsgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
2. das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen und
3. alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.

den

V

Verkehrsblatt - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3926

RU-StB 80
6. Leistungsbeschreibung
Muster 6-15

Muster 6-15

StB-Beitrag VZ

Verzeichnis beigestellter Stoffe, Bauteile und Gegenstände

Lfd. Nr.	Vermessung bei OZ	Menge	Einheit	Bezeichnung	Bemerkungen (z.B. Art der Bauteile)
1	2	3	4	5	6
a) Stoffe, die in das Bauwerk eingehen					
b) Gegenstände zur vorübergehenden Nutzung					

Verkehrsblatt – Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3928